PRIVATE

Das Geld-Magazin

Q2 2019

Banking & Blockchain

# Erbschaftsplanung Schweiz – Südafrika

## *Renditeorientierte Sparer sollten auf Fondssparen setzen*

# Vietnam – Sweetspot in Asien

## *Negativzinspolitik der SNB: Ausnahmesituation wird zum Dauerzustand*

# Geldwäschereigesetz

Fonds & Asset Management

Die Unternehmenssteuerreform aus Sicht von PSP Swiss Property

Kauf deutscher Firmen durch Schweizer

Revision des Geldwäschereigesetzes: Handlungsbedarf am Horizont

Blockchain Technology – More than just Cryptocurrencies

Brücke zwischen Banking und Blockchain schlagen

Fidleg / Fidlev / Finig / Finiv: Die neue Finanzmarktrechtarchitektur

Fidleg / Finig: Wenn ein Tiger zum Kätzchen wird

Fidleg / Finig: Swiss Finish von Mifid II?

**Private-Medienpreis**
Der grösste Medienpreis für Finanz- und Wirtschafts-journalisten Europas

20. Jahrgang Fr. 10.–

9 771424 665007 02

private.ch

# Lebensfreude weitergeben

Begünstigen Sie Pro Infirmis in Ihrem Testament und helfen Sie so mit, dass behinderte Menschen auch in Zukunft kostenlose Beratung und wichtige Unterstützung erhalten.

Nehmen Sie unverbindlich mit uns Kontakt auf und bestellen Sie unseren Ratgeber für Testamente kostenlos.

**pro infirmis**

Ilona Koch, Erbschaften
Feldeggstrasse 71, Postfach
8032 Zürich

Tel. 044 388 26 79
spenden@proinfirmis.ch

Spendenkonto:
CH96 0900 0000 8002 2222 8

www.proinfirimis.ch

ZEWO

## Impressum

Private – Das Geld-Magazin
Vordergasse 61 · Postfach
8201 Schaffhausen
052 622 22 11 · www.private.ch

Herausgeber und Chefredaktor:
Dr. Norbert Bernhard
bernhard@private.ch

Normalauflage: 35'000 Ex.
Grossauflage: 130'000 Ex.
Grossauflage: Beilage in der NZZ

Erscheinungsdaten:
Q1 2019: 11. Dezember 2018
Q2 2019: 2. April 2019
Q3 2019: 16. Juli 2019
Q4 2019: 24. September 2019
Q1 2020: 10. Dezember 2019

Einzelverkaufspreis: Fr. 10.–
Jahresabonnements: Fr. 40.–
Abobestellungen:
bernhard@private.ch



© AAA Publications.
Sämtliche Rechte vorbehalten.
Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung.

® «Private» ist eine registrierte und geschützte Marke der AAA Publications.



Private wird bei Stämpfli AG in Bern gedruckt – auf nachhaltig produziertem Papier und ohne Atomstrom.

Gegründet 1999


# Inhalt


**4 Renditeorientierte Sparer sollten auf Fondssparen setzen**
Kai Diener, Helvetia Versicherungen

**6 Erbschaftsplanung Schweiz – Südafrika**
Prof. Dr. Hans Rainer Künzle, Kendris

**8 Brücke zwischen Banking und Blockchain schlagen**
Michael A. Welti, Reyl & Cie AG

**10 Fidlev/Finiv umreissen die neue Finanzmarktrechtarchitektur**
Markus Fuchs, Sfama

**12 Vietnam – Sweetspot in Asien**
Shasha Li Mafli, Bellecapital

**13 Fidleg/Finig: Wenn ein Tiger zum Kätzchen wird**
Tobias Wehrli, VP Bank Gruppe

**14 Negativzinspolitik der SNB: Ausnahmesituation wird zum Dauerzustand**
Dr. Daniel R. Witschi und Rui M. Ramires, Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers

**16 Die Unternehmenssteuerreform aus Sicht von PSP Swiss Property**
Interview mit Martin Heggli, PSP Swiss Property

**18 Kauf deutscher Firmen durch Schweizer**
Mark Niggemann und Edy Fischer, Institut für Wirtschaftsberatung

**20 Revision des Geldwäschereigesetzes: Handlungsbedarf am Horizont**
Thomas Müdespacher und Nadine Balkanyi-Nordmann, Lexperience

**22 Blockchain Technology – More than just Cryptocurrencies**
Dr. Norbert Seeger, Seeger Advokatur and ArComm Trust & Family Office

**24 Private-Medienpreis 2019**
Europas renommierteste Auszeichnung für Finanz- und Wirtschaftsjournalisten

**25 Jury Private-Medienpreis**

**29 Erste Adressen**

**30 Fidleg/Finig – Swiss Finish von Mifid II?**
Franco A. Straub, BDO


## Private-Medienpreis

Im Juni 2019 wird Private zum 18. Mal den Private-Medienpreis verleihen – dies gemeinsam mit führenden Firmen, Finanzinstituten, Verbänden und Beratungsunternehmen. Der Private-Medienpreis ist Europas grösste und renommierteste Auszeichnung für Finanz- und Wirtschaftsjournalisten.

*Weitere Informationen: bernhard@private.ch*

# Renditeorientierte Sparer sollten auf Fondssparen setzen

**Die niedrigen Zinsen setzen Sparern in Form von mickrigen Erträgen zu. Als Alternative bietet sich für renditeorientierte Sparer die Vorsorge mittels Fondssparen an.**

***Von Kai Diener***
*Leiter Produktentwicklung*
*Private Vorsorge*
*Helvetia Versicherungen*

Die aktuelle Tiefzinsphase führt dazu, dass Sparen und insbesondere Vorsorgen mittels klassischer Lebensversicherung wenig attraktiv ist. Vielfach erhalten Sparer nur sehr tiefe oder gar keine Zinsen auf ihre klassischen Spareinlagen. Wir empfehlen daher das Fondssparen. Dieses ist für renditeorientierte Sparer die bessere Wahl. Bei einer Versicherung lässt sich zudem das Fondssparen dank garantiertem Todesfallkapital noch mit individuellen Absicherungen kombinieren.

**Nachteile werden häufig überschätzt**

Trotz der grösseren Renditechancen des Fondssparens besteht vielfach eine grosse Skepsis gegenüber dieser Art der Vorsorge. Die genannten Nachteile werden jedoch häufig überschätzt. So wird zum Beispiel oft ins Feld geführt, dass Fondsparen kompliziert und undurchsichtig sei. Mittlerweile gibt es jedoch Angebote, die – nicht nur bei den Gebühren – sehr einfach und klar sind, beispielsweise mit einer transparenten Bestandesgebühr und ohne versteckte Kosten für den Fondsvertrieb. Ein Vergleich der Kosten lohnt sich. Denn tiefe Kosten kommen direkt dem Sparer zugute und ermöglichen so eine attraktive Rendite.

Ein weiteres grosses Thema ist das Risiko beim Fondssparen. Entscheidend ist dabei, dass das Produkt zur Risikofähigkeit und dem Risikoappetit des Kunden passt. Wer einen langfristigen Anlagehorizont hat und regelmässig investiert, geht mit einer Fondslösung ein überschaubares Risiko ein, das mit einer deutlich besseren Renditeerwartung als bei vergleichbaren Garantieprodukten belohnt wird. Ideal ist zudem, wenn statt einer Auszahlung die Fondsanteile bezogen werden können. Durch das Übernehmen der Anteile kann der Kunde nach Ablauf seiner Versicherungslösung eine eventuelle Baisse aussitzen und nach einer Erholung der Märkte mit Gewinn verkaufen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das gesparte Geld nicht zu einem fixen Zeitpunkt benötigt wird.

**Anlageprofil bei der Fondsauswahl entscheidend**

Welcher Fonds der richtige ist, hängt von verschiedenen Kriterien wie dem Anlageziel oder der gewünschten Anlagedauer ab. Wichtig sind daher eine umfassende persönliche Beratung und ein individuelles Anlageprofil. Helvetia verfolgt bei der Fondsauswahl eine klare Philosophie: Unser Ziel ist, dass die Kunden einfach zum optimalen Fonds kommen. Daher haben wir bereits eine geeignete Vorauswahl getroffen. Diese umfasst sowohl Fremdfonds als auch eigene Fonds. Bei unseren eigenen Fonds profitieren die Kunden direkt von unserer Anlagekompetenz, die bisher in dieser Form nur von institutionellen Kunden genutzt werden konnte.

**Grosse Flexibilität und individuelle Ausgestaltung**

Auch das Fondssparen lässt sich individuell ausgestalten. So können Risiken wie Erwerbsunfähigkeit und Todesfall flexibel ein- oder ausgeschlossen werden. Möglich sind auch sogenannte Prämienpausen bei Liquiditätsengpässen. Zudem kann beim Fondssparen gewählt werden, ob in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) oder in der freien Vorsorge (Säule 3b) – mit regelmässigen Einzahlungen oder mit einer Einmalprämie – gespart wird. Ändern sich während der Vertragslaufzeit die Bedürfnisse und Präferenzen des Kunden, kann der Fonds gewechselt werden. Zudem können auch die gewünschten Leistungen angepasst werden.

**Sinnvolle Kombination von Sparen und Vorsorgen**

Vielfach wird die Frage kontrovers diskutiert, ob eine Kombination von Sparen und Vorsorgen sinnvoll ist. Oft geht dabei vergessen, dass mit einer solchen Kombination ein Sparziel auch im Fall einer Erwerbsunfähigkeit erreicht wird. So bezahlt in diesem Fall die Versicherung die Prämien weiter. Wer lediglich eine Risikoversicherung hat und bei einer Bank spart, bekommt im Fall einer Erwerbsunfähigkeit gewisse Leistungen der Versicherung. Die Sparbeiträge bezahlt jedoch niemand.

**Wenn Rendite eine wichtige Rolle spielt: Fondssparen prüfen**

Die aufgeführten Beispiele zeigen: Die Nachteile des Fondssparens werden häufig über- und die Vorteile unterschätzt. Wenn die Rendite beim Vorsorgen eine wichtige Rolle spielt, sollte daher das Fondssparen unbedingt geprüft werden. Dabei sollte nicht auf eine Beratung durch einen Vorsorgeexperten verzichtet werden.

***kai-peer.diener@helvetia.ch***
***www.helvetia.ch***

dreyfus
BANQUIERS
1813

# Verantwortung für Ihr Vermögen.

Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers

Basel | Aeschenvorstadt 16 | 4002 Basel | Telefon +41 61 286 66 66
contact@dreyfusbank.ch | www.dreyfusbank.ch

Delémont | Lausanne | Lugano | Zürich | Tel Aviv

# Erbschaftsplanung Schweiz – Südafrika

**Am 13. Oktober 2018 habe ich an der Law School der University of Cape Town eine Lecture gehalten mit dem Titel «International Succession Planning with Reference to Switzerland».**

***Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle***
*Titularprofessor Universität Zürich*
*Of Counsel Kendris AG*

**Erbschaftsplanung in Südafrika**

Die Vollmacht über die Handlungsunfähigkeit hinaus ist in Südafrika nicht geregelt. Der *Living Will* regelt hauptsächlich die medizinischen Fragen, während die Personensorge und die Vermögenssorge, welche in der Schweiz vom Vorsorgeauftrag abgedeckt werden, gesetzlich nicht geregelt sind.

In Südafrika ist das Community Property Regime (eine Art Gütergemeinschaft) der gesetzliche *Güterstand,* was beim Verkauf eines Grundstücks oder bei der Aufnahme einer Hypothek das Einverständnis beider Ehegatten erfordert. Eheverträge, mit denen zur Gütertrennung oder einer Art Errungenschaftsbeteiligung gewechselt werden kann, können nur *vor* der Heirat abgeschlossen werden (Antenuptial Agreements), was die Bewegungsfreiheit stark einschränkt. Ungewöhnlich ist, dass es noch Gewohnheitsrecht gibt und dort auch noch mehrere Ehegatten vorkommen. Diese spielen allerdings bei der internationalen Erbschaftsplanung kaum je eine Rolle.

Der *Erbteil* des Ehegatten beträgt 250'000 Rand (knapp 20'000 Franken) oder ein gleicher Anteil wie derjenige der Kinder. Diese betragsmässige Fixierung ist einer der wenigen Ansätze zum Schutz von Erben, zumal es keine Pflichtteile gibt. Daneben ist der Maintenance of Surviving Spouses Act 27 von 1990 zu erwähnen. Im Fall van Niekerk v. van Niekerk (2011 [2] SA 145 [KZP]) wurde dieser Schutz verneint, weil ein Discretionary Trust für den überlebenden Ehegatten vorhanden war.

Wie in allen Common-Law-Ländern wird der Nachlass von einem Executor (Willensvollstrecker) oder einem Administrator (eine Art Erbschaftsverwalter) verwaltet, welche der Aufsicht des Master of the High Court unterstehen. Diese eröffnen eine Art Sammelkonto für den Nachlass und führen dort die Finanzen zusammen. Die Gläubiger werden durch Publikationen in staatlichen Blättern gesucht. Die Erben erhalten schliesslich den Netto-Nachlass, was einer Liquidation gleichkommt.

Nach dem südafrikanischen *Internationalen Privatrecht* befassen sich die Gerichte Südafrikas mit einem Nachlass, wenn der Erblasser Vermögen in Südafrika hinterliess oder wenn sich ein Testament dort befindet. Dann wird für den weltweiten Nachlass ein Zeugnis ausgestellt. Auf bewegliches Vermögen (wie Bankkonti) wird das Erbrecht am Wohnsitz des Erblassers angewendet, auf unbewegliches Vermögen (wie Liegenschaften) das Erbrecht am Ort der gelegenen Sache.

Die Schweiz hat mit Grossbritannien 1855 ein *Freundschaftsabkommen* (Treaty of Friendship, Commerce, and Reciprocal Establishment Between Great Britain and the Swiss Confederation) abgeschlossen, welches für Cape und Natal 1856 und für Orange Free State und Transvaal 1902 in Kraft trat. In einem Zusatz von 1914 wurde die Gleichbehandlung bei gesetzlicher und eingesetzter Erbschaft vereinbart.

Wenn ein ausländischer Executor (aus UK, USA etc.) nach Südafrika kommt, muss er seinen *Ausweis* bestätigen lassen (sog. Resealing). Ein schweizerischer Willensvollstrecker wird neue Dokumente in Südafrika nach dem lokalen Recht (lex fori) ausstellen lassen müssen.

**Erbschaftsplanung in der Schweiz**

Vorsorglich kann jede erwachsene Person mit einer Vollmacht über die Handlungsfähigkeit hinaus und mit einem *Vorsorgeauftrag* den Fall abdecken, dass sie (aufgrund eines Unfalls oder wegen Krankheit, insbesondere Demenz) nicht mehr selbst handeln kann.

Der gesetzliche *Güterstand* ist in der Schweiz die Errungenschaftsbeteiligung. Durch Ehevertrag kann man die gesetzliche Regelung des Vorschlags ändern (z.B. den ganzen Vorschlag beider Ehegatten dem überlebenden Ehegatten geben) oder die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung als Güterstand wählen. Eheverträge können jederzeit während der Ehe mit Wirkung ab Beginn der Ehe abgeschlossen werden.

Der *Erbteil* des Ehegatten beträgt (wenn daneben Kinder vorhanden sind) 1/2 und derjenige der Kinder ebenfalls (zusammen) 1/2. Der Ehegatte hat einen Pflichtteil von 1/2 seines gesetzlichen Erbanspruchs (also 1/4 des Nachlasses). Dies wird auch nach der laufenden Revision des Erbrechts so bleiben. Die Kinder haben einen Pflichtteil von 3/4 ihres gesetzlichen Anspruchs (also 3/8 des Nachlasses). Dieser Pflichtteil wird in der laufenden Revision des Erbrechts von 3/4 auf 1/2 reduziert (Art. 471 E-ZGB; BBl 2018 5905).

Die Erben verwalten den Nachlass selbst, soweit der Erblasser nicht einen *Willensvollstrecker* eingesetzt hat.

Schweizerische Behörden und Gerichte sind nach den Regeln des *Internationalen Privatrechts* für einen Nachlass zuständig, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Ein Vorbehalt besteht, wenn ein anderes Land (wie Südafrika) die Zuständigkeit für Grundstücke verlangt. Diese Grundstücke werden m.E. dennoch in die Berechnung der Erb- und Pflichtteile einbezogen, was aber umstritten ist. Die Schweiz kennt zudem für den Schweizer im Ausland die Zuständigkeit am Heimatort. Das anwendbare Recht richtet sich ebenfalls grundsätzlich nach dem Wohnsitz. Der Erblasser kann stattdessen die Anwendung seines Heimatrechts wählen. Siehe zum Ganzen: Hans Rainer Künzle, Kommentar zu Art. 86–96 IPRG; in: Zürcher Kommentar zum IPRG, Zürich 2018.

In der Schweiz werden *ausländische Erbdokumente* anerkannt, wenn sie ausgestellt wurden am Wohnsitz des Erblassers oder im Staat, dessen Recht der Erblasser gewählt hat. Bei Liegenschaften akzeptiert das Bundesamt für Justiz südafrikanische Letters of Executorship und verlangt daneben eine Bestätigung (Affidavit), wer die Erben sind, oder ein sog. Distribution Account.

**Empfehlungen Schweiz – Südafrika**

Es empfiehlt sich, separate Vorsorgedokumente (Living Will bzw. Vorsorgeauftrag) für jedes Land zu erstellen und diese mit sich zu führen, allenfalls mit beglaubigter Unterschrift.

In einem *Ehevertrag* sollte der Güterstand bestimmt und die Zuweisung an den überlebenden Ehegatten geregelt werden.

Für südafrikanische Grundstücke empfiehlt es sich unter Umständen, ein separates *Testament* zu errichten. Falls in der Schweiz ein Pflichtteilsverzicht notwendig ist, bleibt nichts anderes als ein Erbvertrag. Ansonsten ist die Form des einseitigen Testaments zu bevorzugen.

Eine Zuständigkeitswahl ist in der Schweiz möglich, in Südafrika dagegen nicht. Für die *Rechtswahl* gilt Folgendes: Bei der Wahl des Erbrechts empfiehlt es sich, darauf zu achten, wo der grössere Teil des Vermögens liegt. Zudem sollten Erb- und Eherecht kompatibel sein. Die Wahl des schweizerischen Eherechts gibt jedenfalls mehr Flexibilität.

Was geschieht, wenn man mit südafrikanischen Papieren in die Schweiz kommt? Südafrikanische Letters of Executorship sollten in der Schweiz anerkannt werden, Letters of Administration können noch Probleme bereiten, sollten aber jedenfalls nach Abschluss der laufenden Revision von Art. 86–96 IPRG ebenfalls anerkannt werden. Da es keinen südafrikanischen Erbschein gibt, ist ein solcher (originär) in der Schweiz zu beantragen (vgl. ZR 90 [1991] Nr. 89).

Umgekehrt ist es schwieriger: Wenn man mit dem Willensvollstreckerausweis nach Südafrika geht, ist zu erwarten, dass man dort einen neuen Ausweis erstellen muss. Einen Erbschein kennt Südafrika nicht. Dieser hat deshalb keinen Wert. Man muss versuchen, dass ein Vertreter der Erben bestellt werden kann, welcher den High Court angeht, um als Administrator bestellt zu werden.

**Erbschaftssteuern**

In Südafrika gibt es eine Erbschaftssteuer von 20% auf dem ganzen Nachlass (Estate Duty Act 45 von 1955), während in der Schweiz Ehegatten keine Steuern bezahlen, Kinder zwischen 0 und 9% (in 5 Kantonen), Eltern zwischen 0 und 15% und Dritte zwischen 0 und 54,6%.

**Tatsächliche Fälle**

Das Bundesamt für Justiz stellte mir freundlicherweise die Fälle zur Verfügung, in welchen es in den vergangenen Jahren Unterstützung geleistet hat. Diese zeigen, dass in vielen Fällen nicht rechtliche, sondern praktische Probleme vorlagen.

(1) 2010: Ein Schweizer verstarb in Südafrika und hinterliess eine überlebende Ehefrau; der in der Schweiz lebende Sohn wollte wissen, ob ein Testament vorhanden sei; das Bundesamt für Justiz bat die Schweizer Botschaft um Unterstützung: Kontakt mit der Behörde, welche den Tod mitgeteilt hat; Kontakt mit dem Probate Court, der möglicherweise einen Administrator bestellt hat; Bekanntgabe des Vertrauensanwalts der Schweizer Botschaft.

(2) 2011: Eine Schweizer Bürgerin verstarb in Südafrika und hinterliess einen Witwer und keine Kinder. Der südafrikanische Executor kontaktierte das Bundesamt für Justiz, um Brüder und Schwestern in der Schweiz zu finden; das BJ verwies ihn an die zuständigen Zivilstandsämter.

(3) 2012: Ein Schweizer Bürger, welcher ein Testament errichtet hatte, verstarb in Südafrika; das schweizerische Erbschaftsamt benötigte eine Kopie des Testaments und den Ausweis des Executor; dieser sandte die Dokumente an die Schweizer Botschaft, welche die Unterlagen an das Departement für auswärtige Angelegenheiten weiterleitete, wo der Fall stecken blieb; das Bundesamt für Justiz half, die zuständige Erbschaftsbehörde zu finden.

(4) 2012: Ein Schweizer Erblasser starb in Südafrika und hinterliess eine Frau sowie 3 Söhne; das Testament wurde in der Schweiz errichtet und sah die überlebende Ehefrau als Willensvollstreckerin vor, welche Letters of Executorship erhielt; auf einem Grundstück in der Schweiz war ein unbelehnter Namen-Papier-Schuldbrief eingetragen; vor der Übertragung verlangte das Grundbuch den Nachweis der Erben; das Bundesamt für Justiz vertrat die Auffassung, dass zunächst die Witwe als Executor im Grundbuch eingetragen werden könne (mit Letters of Executorship als Ausweis), nach Abschluss der Erbteilung könne dann der Endbegünstigte eingetragen werden (mit Transfer [entspricht Erbteilungsvertrag] als Ausweis).

(5) 2015: Ein Schweizer Bürger verstarb in Südafrika und hinterliess eine Liegenschaft in der Schweiz. Im Testament, welches sich mit dem Vermögen in der Schweiz befasste, hat er südafrikanisches Recht gewählt und als Executor einen Schweizer Notar eingesetzt. Das Bundesamt für Justiz machte diesen darauf aufmerksam, dass sich Südafrika möglicherweise für unzuständig erkläre und in diesem Fall die schweizerischen Behörden gestützt auf Art. 88 IPRG (Ort der gelegenen Sache) zuständig wären.

***h.kuenzle@kendris.com***
***www.kendris.com***

# Brücke zwischen Banking und Blockchain schlagen

***Von Michael A. Welti***
*Head Zurich*
*Managing Director*
*Wealth Management*
*Reyl & Cie AG*

Wir stehen ganz am Anfang einer sehr spannenden Entwicklung. Verschiedene Staaten, Zentralbanken, NGOs und private Organisationen arbeiten an innovativen Lösungen, um Prozesse effizienter, kosteneffektiv und sicherer zu gestalten. Sie bringen damit sowohl neue Geschäftsmöglichkeiten als auch Unterstützung in Regionen, wo sie dringend benötigt werden. Bis vor einigen Monaten war es noch in aller Munde, dass nur die Blockchain und deren dezentrale Lösungen die einzig mögliche Gangart für jede Art von Herausforderung auf dieser Welt seien. Im speziellen Fokus seien die zentral geführten Banken weltweit und deren Funktion als «Trusted Parties» zu ersetzen.

Mittlerweile wissen wir, dass nicht für jede Lösung die Blockchain benötigt wird. Und frei nach dem Motto «Wo Blockchain draufsteht ist nicht immer Blockchain drin» setzt der Crypto-Winter vielen Firmen zu. Gleichzeitig ist die Kompetenz beim Regulator gestiegen und die Unterstützung in der Politik gewachsen. Somit kommt es zu einer natürlichen Selektion, bei der sich echte Lösungen mit guter Governance durchsetzen werden.

Die Regulierung nimmt Fahrt auf: Die Blockchain-Community darf dies durchaus als Erfolg verbuchen. Denn dies ist das unverkennbare Zeichen, dass diese Bewegung nun auf dem Weg ist, ein erfolgreiches Business-Modell zu werden. Die Vision wird langsam, aber sicher zur Realität.

**Starke Schweizer Heimat**

Inmitten des Crypto-Winters wird nun vielen bewusst, dass die angestrebte Revolution des Finanzmarktes vorübergehend ins Stocken geraten ist. Die Fintech-Entrepreneurs haben das Potenzial der Blockchain früh erkannt, sich positioniert und die aktive Entwicklung vorwärtsgetrieben. Dies geschah oftmals in der Schweiz: Die Immigration von Talenten, meistens nach Zürich und Zug, fördert weiter den multikulturellen Ansatz unserer Schweizer Heimat. Wie einst in Forschung und Entwicklung, sind wir nun in der Lage, die besten Talente in der Schweiz anzusiedeln. In Sachen Blockchain ist die Schweiz einer der Trendsetter, erlangt globale Aufmerksamkeit und positioniert sich als Innovationsförderer, zum Beispiel für Business-Hubs. Die Schweiz wird wieder als «Land of Milk and Honey» wahrgenommen – dies dank des unerschütterlichen Glaubens und Tatendrangs der Blockchain-Innovatoren und -Unternehmer.

**Dezentral versus zentral**

Oftmals wird aber eines völlig ignoriert: Es ist nicht relevant, wer das Rennen um die Innovation gewinnt. Es ist nicht relevant, ob es die zentral organisierten Finanzinstitute oder die Tausenden von Startups und etablierten Firmen sind, welche mit Hochdruck an dezentralen Lösungen arbeiten. Es müssen vor allem Lösungen sein, die für Kunden entsprechende Vorteile bieten. Der Crypto-Winter sollte zum Anlass genommen werden, den Dialog zu fördern, wie Banken und Blockchain-Firmen zusammenarbeiten können, um die besten Lösungen für ihre Kunden anzubieten.

Die Neo-Banken zeigen bereits, dass das Durchbrechen von traditionellen Mustern möglich ist. Das begann mit Angeboten, welche in erster Linie auf Millennials abzielten. Nun kommen auch schon etablierte HNWIs und UHNWIs auf den Geschmack. Angefangen mit Kreditkartenlösungen, welche lange überfällig waren, geht dies nun weiter mit effizienten Anlagevorschlägen, Robo-Advisory, Trading-Funktionen und vielem mehr.

**Das Beste aus zwei Welten**

Die Innovatoren aus dem Fintech-Bereich halten die Banken auf Trab: Die etablierten Institute müssen nun selbst Innovationen vorantreiben. Sie sind aber nicht unter Zeitdruck und präsentieren daher nicht gleich die erstbesten Ideen. Denn bei den etablierten Banken steht viel auf dem Spiel: existierende Kunden und deren Vertrauen, die Banklizenzen, bewährte Prozesse, Investoren, Reputation sowie Arbeitsplätze. Startups können agiler agieren und höhere Risiken eingehen. Daher sind die möglichen Erträge oft um ein Vielfaches höher.

Das Risk/Reward-Ratio müssen jede Organisation und deren Investoren selbst bestimmen und verantworten. Gut so, denn Konkurrenz belebt das Geschäft und soll dem Kunden am Ende einen Mehrwert bringen. Letzten Endes geht es darum, bessere Lösungen für alle anzubieten. Es wird eine Brücke zwischen Banking und Blockchain gebaut werden. Die beiden Bereiche müssen zusammenfinden und, wie so oft, «das Beste aus zwei Welten miteinander kombinieren».

***michael.welti@reyl.com***
***www.reyl.com***

STABIQ
TREASURE HOUSE

# YOUR SAFEST PLACE

- TRESORGEBÄUDE AUF 6'000 m²
- SECURITY 24/7
- OFFENES ZOLLLAGER (OZL)
- ASSET PROTECTION AUF HÖCHSTEM NIVEAU

- A TREASURE HOUSE WITH OVER 6000 m²
- SECURITY 24/7
- OPEN CUSTOMS WAREHOUSE (OCW)
- ASSET PROTECTION AT HIGHEST LEVEL

**STABIQ Est.,** Wirtschaftspark 27, 9492 Eschen, Liechtenstein
T +423 238 82 80, admin@stabiq.com, www.stabiq.com

# Fonds & Asset Management

## Fidlev/Finiv umreissen die neue Finanzmarktrechtarchitektur

*Von Markus Fuchs, Geschäftsführer Swiss Funds & Asset Management Association Sfama*

Im Juni 2018 wurden das Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) und das Finanzinstitutsgesetz (Finig) vom Parlament verabschiedet. Von Oktober 2018 bis Februar 2019 lief die Vernehmlassung über die entsprechenden bundesrätlichen Verordnungen Fidlev und Finiv sowie die revidierte KKV (Verordnung des Kollektivanlagengesetzes, KAG). Die Fidlev konkretisiert die Beratungs- und Informationspflichten für die Finanzdienstleister und enthält Bestimmungen zu deren Organisation, zum neuen Kundenberaterregister, zur Kundendokumentation und zu den Ombudsstellen. Weiter umfasst sie Ausführungsvorschriften zum Prospekt beim Angebot von Effekten und zum Basisinformationsblatt (BIB). Die Finiv beschreibt die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie ihre Aufsicht. Für die Vermögensverwalter von Individualvermögen sowie die Trustees, die neu einer prudenziellen Aufsicht unterstellt sind, gelten im Vergleich zu den Verwaltern von Kollektivvermögen, den Fondsleitungen und den Effektenhändlern weniger weitgehende Anforderungen. Die finalen Verordnungen dürften im Herbst dieses Jahres vorliegen. Zusammen mit den Gesetzen treten sie voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft – mit Übergangsfristen von ein bis zwei Jahren. Auch die Finma wird ihre Verordnung oder Verordnungen in Anhörung geben, zudem wird die Sfama die Selbstregulierung entsprechend anpassen.

Mit den neuen Regelungen wird die bestehende Finanzmarktrechtarchitektur grundlegend umgestaltet. Die Fonds- und Asset-Management-Industrie ist in besonderem Masse betroffen. Die heute primär sektorielle Regulierung im KAG wird künftig durch die horizontale Regulierung in Fidleg und Finig aufgebrochen. Auf Gesetzesebene hat dies zu umfassenden Anpassungen im KAG geführt, die rund 60 Artikel betreffen. Im Fondsbereich ist man seit Jahren an eine hohe Regulierungsdichte gewöhnt. Es ist daher begrüssenswert, dass mit dem Fidleg nun generell gleich lange Spiesse eingeführt werden sollen. Konsequenterweise müssen im KAG etablierte Konzepte, wie etwa der Vertriebsbegriff, mit der neuen Regulierung aufgegeben werden. Insgesamt soll aber das Kundenschutzniveau auf dem Schweizer Finanzplatz angemessen erhöht werden. Somit ist klar, dass die im KAG aufgehobenen Regelungen inhaltlich adäquat in die neuen Regulierung aufgenommen werden müssen.

Ein wichtiges Thema der Schweizer Fonds- und Asset-Management-Industrie ist die künftige Regelung des Fondsvertriebs. Zu begrüssen ist die Präzisierung, wonach auch der reine Fondsvertrieb, also Dienstleistungen ausserhalb des Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgeschäfts, unter den Begriff der Finanzdienstleistung nach Fidleg fallen soll. Diese Präzisierung ist zentral, da mit der Einführung der neuen Verhaltenspflichten für Finanzdienstleister am «Point of Sale» und der Registrierungspflicht im Fidleg die vertriebsspezifischen Verhaltenspflichten sowie die Vertriebsträgerbewilligung im KAG gestrichen wurden. Folglich ist auch klarzustellen, dass das Zurverfügungstellen von Informationen über Finanzinstrumente an beaufsichtigte Finanzintermediäre nicht als Finanzdienstleistung gilt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein Finanzintermediär für seine eigenen Bestände ein Finanzinstrument erwerben würde.

Im Bereich der Anlegerinformation ist es wichtig, dass einzelne allgemeine Artikel des Fidleg/Fidlev zum Prospekt auch für den Prospekt für kollektive Kapitalanlagen anwendbar sein müssen. Bei den Vorgaben für das Schweizer BIB wäre eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben in der EU ideal gewesen; das vorgeschlagene Konzept ist trotzdem eine gangbare Alternative. Mit Blick auf das Level Playing Field zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten sind aber gewisse restriktivere Vorgaben für kollektive Kapitalanlagen, die sich materiell nicht rechtfertigen lassen, zu streichen. Und last but not least: Mit einer angemessenen Übergangsregelung muss vermieden werden, dass für die Zeit, bis die Fidleg-Bestimmungen ihre volle Wirkung entfalten, Regelungslücken entstehen.

***markus.fuchs@sfama.ch / www.sfama.ch***

# Wenn Qualität ganz oben stehen soll – für Mieter und Investoren.

PSP Swiss Property – Geschäftsimmobilien Schweiz.

PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Die Lage und Qualität der Büro- und Geschäftshäuser, der umfassende Service für die Mieter sowie die umsichtige und nachhaltige Unternehmensstrategie machen PSP Swiss Property zu einem attraktiven Partner für Aktionäre und Mieter. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).

**PSP Swiss Property AG** · Kolinplatz 2 · CH-6300 Zug
Telefon 041 728 04 04 · www.psp.info

p|s|p
Swiss Property

# Vietnam – Sweetspot in Asien

***Von Shasha Li Mafli***
*Portfolio Managerin Asien*
*Bellecapital*

Meine Kindheit und Jugend verbrachte ich in Peking, einer Stadt mit damals keinen 10 Millionen Einwohnern, die im Vergleich zu heute noch deutlich ländlicher geprägt war. Vor meinem Elternhaus führte eine einspurige Strasse durch, befahren von Fahrrädern und Händlern – Autos waren selten zu sehen. Heute, nach 25 Jahren, sind die kleinen Stände verschwunden, Fahrräder sind Autos gewichen und anstatt einer einzigen Spur führen jetzt 6 durch die 20-Millionen-Metropole.

**Wie einst China…**

Die grösste vietnamesische Stadt, Ho Chi Minh City, mit 9 Millionen Einwohnern, steht am Anfang einer ähnlichen Entwicklung. Wie in China vor 25 Jahren leben heute noch 70% der Vietnamesen auf dem Land. Diese Zahl wird zukünftig unter 40% fallen. Die Gründe sind die gleichen wie in China oder Europa während der Industrialisierung. Dank fortschreitender Technologisierung im Agrarsektor braucht es weniger Leute, gleichzeitig steigen Arbeitsangebot und Lebensstandard in den Städten.

Den Startschuss für den Industrialisierungsprozess bildeten marktwirtschaftliche Reformen der Doi-Moi-Politik (Vietnamesisch: Erneuerung) von 1986. Damit wurde die Grundlage für eine langanhaltende Welle wirtschaftlicher Liberalisierung losgetreten, ähnlich dem chinesischen Vorbild. Dieser Prozess äussert sich in der Stärkung der innenpolitischen Machtstellung der führenden Partei bei gleichzeitiger kontrollierter Marktöffnung. Damit bleiben Reformprozesse durchsetzbar und das soziale Gefüge im Gleichgewicht.

**Attraktives Umfeld**

Die Reformpolitik schafft ein attraktives Umfeld für ausländische Direktinvestitionen und Kapitalmarktanlagen. Das nachhaltige jährliche BIP-Wachstum von 6 bis 8%, die tiefe Inflation von durchschnittlich 3% über die letzten Jahre sowie die hohe Versorgung mit US-Dollars dank regelmässigen Handelsüberschüssen tragen massgeblich zur Stabilität und Attraktivität bei.

2018, einem schwierigen Jahr für Asien, stiegen ausländische Direktinvestitionen in Vietnam um 9%. Anders als in früheren Boom-Phasen, als die Mehrheit der Investoren aus Amerika und Europa stammten, kommen sie heute aus Asien – Japan, Südkorea und Singapur sind für 58% aller Direktinvestitionen verantwortlich. Diese Länder hatten ihre eigene Industrieproduktion in den 90er Jahren erfolgreich nach China ausgelagert. Mit steigenden Lohnkosten und geopolitischen Unsicherheiten schauen sie sich jetzt nach neuen Produktionsstandorten um. In Vietnam sind die Lohnkosten weniger als halb so hoch wie in China, gleichzeitig ist das Bildungsniveau der 95 Millionen Vietnamesen hoch. Vietnam lag 2015 im Pisa-Ranking auf Platz 21, noch vor Grossbritannien, Frankreich oder Schweden.

Zusätzlich hat Vietnam mehrere Rahmenabkommen ratifiziert und sich damit in den weltweiten Globalisierungsprozess eingegliedert. Dazu zählen die Mitgliedschaft in der Asean, welche als Gruppe wiederum Abkommen mit Japan, China und Indien abgeschlossen hat, sowie Abkommen mit der EU und den Efta-Staaten. So positioniert sich das Land strategisch geschickt zwischen China, den USA und Europa. Die Auseinandersetzungen zwischen den USA und China haben Vietnam zusätzlichen Schub verliehen und die Verlagerung der Produktion nach Vietnam beschleunigt. Samsung, der grösste Einzelinvestor in Vietnam, baute 2018 bereits jedes zweite Smartphone in Vietnam zusammen und ist daran, diesen Anteil weiter zu erhöhen – Apple folgt dem koreanischen Vorbild.

Der Industrialisierungsprozess hat tiefgreifende Veränderungen ausgelöst. Das Land hat, getrieben vom Privatsektor, grosse Anstrengungen unternommen, die Infrastruktur zu erneuern und auszubauen (Strasse, Häfen, Stromnetz und das Finanzsystem). 2500 Kilometer Küstenlinien und nur wenige Berge vereinfachen den Ausbau und ermöglichen kurze Transportwege, sind aber auch ideale Voraussetzungen für den Tourismus, der im letzten Jahrzehnt jährlich über 15% stieg.

**Neue Herausforderungen**

Mit dem schnellen Wachstum steigen aber auch die Herausforderungen. Der Staat muss sich für Chancengleichheit einsetzen und Verlierern des Wandels Alternativen bieten, Umweltprobleme angehen und den geopolitischen Balanceakt zwischen China und den USA meistern. Dazu kommen Lösungen zu steigenden Machtansprüchen Chinas, welche bereits zu Spannungen im Südchinesischen Meer geführt haben – quasi vor Vietnams Haustür.

Ich bin überzeugt, dass Vietnam diese Herausforderungen meistern wird und die fortschreitende Öffnung des Landes den Wohlstand weiter erhöht. Vietnam wird noch lange der Sweetspot in Asien bleiben.

***shasha.li@bellecapital.ch***
***www.bellecapital.ch***

# Fidleg/Finig: Wenn ein Tiger zum Kätzchen wird

**Oft werden Fidleg und Finig in einem Atemzug mit der EU-Regulierung Mifid II verwendet. Zwar werden hier ähnliche Ziele verfolgt, doch die neuen Regulierungen stellen einige Herausforderungen in punkto Schulung und Reporting.**

***Von Tobias Wehrli***
*Leiter Intermediaries*
*VP Bank Gruppe, Vaduz*

2014 – das Jahr in dem die Welt der Intermediäre kurz massiv bebte. Von diversen Referenten wurden düstere Prognosen für die EAM angekündigt: Es war die Rede von einer Konsolidierung der Vermögensverwalter-Landschaft von über 2'500 auf wenige Hundert. Eine solche Konsolidierungswelle konnte in Deutschland bereits beobachtet werden, als 1998 nach Einführung des 3. Kapitalmarktförderungsgesetzes die Zahl der Vermögensverwalter von 1'429 auf rund 443 bis zum Jahre 2002 einbrach. Das schreckte alle auf – die Depotbanken, die Vermögensverwalter und auch die Selbstregulierungsorganisationen – da dies substanzielle Einbussen auf allen Seiten hätte haben können.

Oktober 2018 – alle haben mitgewirkt und es wurde aktiv auf die Regulierung Einfluss genommen. Ein Hoch auf die Schweiz und deren Vertreter aus den Vermögensverwalter-Riegen. Was ursprünglich fast noch herausfordernder gewesen wäre als Mifid II – so quasi ein reissender Tiger – hat sich zu einer Hauskatze gemausert. Auch wenn eine Hauskatze viel Aufmerksamkeit, Verantwortung und Organisation erfordert, ist dies dennoch zu bewerkstelligen.

Wie auch schon die Einführung von Mifid II – dem Tiger – stellt uns auch Fidleg/Finig vor etliche Herausforderungen punkto IT, Schulung und Reporting. Obwohl heute bereits einige Intermediäre für ausländische Kunden den Mifid-II-Standard anwenden, bedingt die Einführung von Fidleg/Finig doch noch einiges an Informationsaufwand gegenüber den Kunden der Intermediäre.

## Die Hauskatze – mit scharfen Krallen

Im Fidleg/Finig werden zwar im Vergleich mit Mifid II einige Aspekte nicht berücksichtigt, wie beispielsweise das Verlustschwellenreporting und der Zielmarkttest oder beim Thema Retrozessionen, wo sich die Schweiz kulanter zeigt. Auch muss nicht jedes Telefonat mit dem Endkunden aufgezeichnet werden – ein Segen für die Datenspeicherung.

Dennoch stellt Fidleg in den Bereichen Kundensegmentierung und Investment Suitability doch einige speziellere Anforderungen an die Institute. So ist beispielsweise ein Opting-out (die Umklassifizierung von Privatkunden auf professionelle Kunden) unter Fidleg und Mifid ll nicht identisch vorzunehmen. Die Bedingungen der Umklassifizierung kommen auf kein gemeinsames Minimum.

## Vorteile von Fidleg/Finig

Analog der Idee von Mifid II sollte der Kundenschutz erhöht und die Transparenz verbessert werden. Ob dies wirklich der Fall ist, oder ob es auch nur eine Quasi-Bevormundung des Kunden ist, wird sich erst noch zeigen müssen. Allerdings bringt uns die Regulierung dazu, alle Prozesse zu überdenken, effizienter zu arbeiten und Kooperationen kennen und schätzen zu lernen – sei dies durch IT-Systeme, welche einige Reportingpflichten übernehmen, sei es durch Drittanbieter von Compliance-Dienstleistungen oder durch Depotbanken, die sich dem Thema Intermediäre verschrieben haben.

Die VP Bank mit der klaren strategischen Ausrichtung auf das Vermögensverwalter- und Treuhandgeschäft hat bereits verschiedene Hilfestellungen für Intermediäre im Mifid-II-Umfeld angeboten und hat die gleiche Zielsetzung auch bei Fidleg/Finig. Aus unserer Sicht wird auch das Zusammenspiel von Vermögensverwaltern untereinander noch aktiver – getreu dem Motto Hilfe zur Selbsthilfe und gemeinsam ist man stärker.

## Nächste Schritte

Am 24. Oktober 2018 hat der schweizerische Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung von Fidleg/Finig eröffnet, welche bis zum 6. Februar 2019 gedauert hat. Im Sommer 2019 wird die Detailausgestaltung bekannt werden, nach welcher sich der Finanzsektor auszurichten hat. Allerdings rechnen wir nicht mit gravierenden Änderungen zu den aktuellen Ausführungen.

Im Februar haben wir bereits eine erste Grobinformation für unsere Kunden abgehalten und werden dies im Sommer – nach Bekanntgabe der Details – weiter ausführen. Ebenfalls fördert die VP Bank als Depotbank aktiv den Austausch mittels 35 geplanten Anlässen im Jahr 2019, an denen wir Vermögensverwalter, Treuhänder, Versicherungen und Anbieter von IT-Lösungen zusammenbringen.

Alle Ausführungen zum Thema Fidleg/Finig sind ausserdem im geschützten Bereich «ProLink» auf der Webseite der VP Bank zu finden.

***tobias.wehrli@vpbank.com***
***www.vpbank.com***

# *Negativzinspolitik der SNB*
# Ausnahmesituation wird zum Dauerzustand

***Von Dr. Daniel R. Witschi, CFA***
*Chief Investment Officer (CIO)*
*Mitglied der Geschäftsleitung*
*Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers*

***und Rui M. Ramires, CFA***
*Investment-Stratege und*
*Portfolio Manager*
*Dreyfus Söhne & Cie AG, Banquiers*

Nach dem Ausbruch der Finanzkrise 2007/08 ergriffen die führenden Notenbanken neue, bis dahin undenkbare Wege, um die globale Wirtschaft vor einer Depression zu bewahren. Nebst der aggressiven Reduktion des Leitzinses verabreichten die Zentralbanken ihrer Wirtschaft über den Ankauf von Wertschriften und/oder Devisen Liquiditätsspritzen. Der als sicherer Hafen geltende Schweizer Franken erlebte dabei eine massive Aufwertung. Um die Schweizer Wirtschaft vor dem drohenden Verlust ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu schützen und dem Risiko einer deflationären Entwicklung entgegenzuwirken, führte die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 6. September 2011 einen Mindestwechselkurs von 1.20 Franken pro Euro ein. Damit ein unkontrolliertes Anwachsen ihrer Bilanz verhindert werden konnte, gab die SNB Mitte Januar 2015 ihr Mindestkursziel für den Euro und die damit verbundenen Interventionen am Devisenmarkt jedoch überraschend auf. Der resultierende Aufwertungsdruck des Frankens wurde mit der gleichzeitigen Einführung von Negativzinsen auf die bei ihr liegenden Giroguthaben der Banken konterkariert. Dies hatte das Ziel, die Attraktivität des Frankens durch eine adäquate Zinsdifferenz zum Euro zu schmälern. Schon 1978 hatte die SNB erstmals Negativzinsen auf Bankeinlagen verfügt, damals allerdings nur auf Guthaben ausländischer Anleger und lediglich für etwas mehr als ein halbes Jahr. Heute, mehr als 4 Jahre nach dem Beginn dieser als «unkonventionell» geltenden Geldpolitik, hält die SNB immer noch an den Negativzinsen fest. Die temporäre Ausnahmesituation ist zum Dauerzustand geworden.

**Ursachen für die unerwartete Dauer der aktuellen Negativzinsperiode**

Weshalb ist es 11 Jahre nach der Finanzkrise und trotz einer einmalig expansiven Geldpolitik in der Schweiz und im Ausland noch nicht zu einer Normalisierung der Konjunktur und des Zinsniveaus gekommen? Einer der Hauptgründe für die ungewöhnliche Langlebigkeit der Negativzinsen sind die anhaltend tiefen globalen Kapital- und Geldmarktsätze. Dies ist kein kurzfristiges Phänomen, sondern das Ergebnis einer langfristigen globalen Entwicklung, welche die Zinsen über die letzten 20 Jahren kontinuierlich hat fallen lassen. Für die wirtschaftliche Entscheidungsfindung sind allerdings nicht die kurzfristigen Nominalzinsen, welche die Nationalbank direkt steuert, sondern die langfristigen Realzinsen relevant. Letztere lassen sich von der Differenz zwischen den nominalen Zinsen und der Inflationsrate herleiten. Der aus Angebot an Ersparnissen und der Nachfrage nach Investitionen definierte gleichgewichtige Realzins ist nicht direkt beobachtbar und lässt sich nur indirekt und temporär von der Nationalbank beeinflussen. Vieles spricht jedoch dafür, dass das reale gleichgewichtige Zinsniveau heute ebenfalls tiefer liegt als früher. Dies widerspiegelt zum einen die grosse, demographisch bedingte Sparneigung der privaten Haushalte in den Industrieländern, welche das Kapitalangebot erhöht, und zum anderen die im Zug des Wandels von einer Industrie- zu einer Dienstleistungsgesellschaft gedrosselte Kapitalnachfrage der Unternehmen. All diese Faktoren führen dazu, dass der Realzins sich aktuell auf relativ tiefem Niveau befindet. Dieser langfristig sinkende globale Zinstrend, verbunden mit der zyklischen Komponente einer expansiven Geldpolitik zur Ankurbelung der konjunkturellen Entwicklung, haben entscheidend zur gegenwärtigen Niedrigzinsperiode beigetragen.

Aufgrund seiner internationalen Verflechtung ist für den Schweizer Geld- und Kapitalmarkt die Entwicklung seiner Handelspartner, insbesondere jener in der Eurozone, von besonderer Bedeutung. Die oben genannten globalen Faktoren werden durch die mittlerweile offensichtlichen Konstruktionsfehler der Europäischen Währungsunion verschärft. In einer Währungsunion ist ein Ausgleich unterschiedlicher Preissteigerungen durch Wechselkursanpassungen nicht möglich. Deshalb ist eine Bedingung für die dauerhafte Existenz einer Währungsunion, dass die wirtschaftliche Entwicklung seiner Mitgliedsländer konvergiert. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte in der Eurozone der Stabilitäts- und Wachstumspakt dafür sorgen, dass sämtliche Mitgliedsländer ausgeglichene Staatshaushalte (max. 3% Budgetdefizit) und eine begrenzte

öffentliche Verschuldung (max. 60% des BIP) anstreben. Tatsächlich existieren aber auch 20 Jahre nach der Einführung des Euros noch grosse Unterschiede zwischen den nördlichen und den südlichen Euroländern punkto Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Schuldenlast. Durch die weitgehende Ausschaltung einer nationalen Fiskalpolitik als konjunkturpolitisches Instrument bzw. der Inexistenz einer eigentlichen europäischen Fiskalpolitik konnte die resultierende Divergenz der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Mitgliedsländer nur durch weitere Verschuldung der schwächeren Nationen kompensiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kapitalisierung des europäischen Bankensystems im internationalen Vergleich weiterhin mangelhaft ist. Ein Grossteil der Eigenmittel ist in nationalen Staatsanleihen investiert. Schon geringe Preisschwankungen haben einen signifikanten Einfluss auf die Solvenz und damit auf die Kreditvergabefähigkeit der Banken. Der hohe Anteil an notleidenden Krediten in den Bilanzen, verbunden mit politischen Unsicherheiten, führt dazu, dass das Kreditvolumen nur unterdurchschnittlich steigt. Um diesen nachfrageseitigen Strukturschwächen und den damit einhergehenden Zersetzungsgefahren entgegenzuwirken, sieht sich die Europäische Zentralbank zu einer Politik genötigt, die das Ausmass der den Kapitalmärkten zur Verfügung gestellten Liquidität üppiger und das Niveau der Geldmarktsätze tiefer ausfallen lässt als dies ohne die oben erwähnten Konstruktionsfehler der Fall wäre. Ob die Eurozone diese Konstruktionsfehler in naher Zukunft überwinden kann, erscheint aus heutiger Perspektive fraglich. Erst ein anhaltend höheres, strukturelle Reformen erforderndes Wachstumsniveau würde einen langfristigen Anstieg der europäischen und damit auch der schweizerischen Realzinsen erlauben.

Selbstverständlich muss neben diesen strukturellen Überlegungen auch eine Einschätzung der globalen Konjunkturtrends vorgenommen werden, um eine Aussage über die Zinsentwicklung der nächsten 6 bis 18 Monate zu wagen. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht verschweigen, wie schwierig Zinsprognosen sind. Die meisten Kapitalmarktökonomen und Zentralbanken lagen speziell seit der Finanzkrise mit Prognosen einer baldigen und nachhaltigen Zinswende strukturell falsch. In den vergangenen Monaten signalisierten verschiedene Frühindikatoren eine Abschwächung der globalen Wirtschaftsdynamik. Derzeit befinden wir uns in der Spätphase des Konjunkturzyklus und die USD-Zinsstrukturkurve ist nahezu flach. In der Vergangenheit galt die Inversion der USD-Zinsstrukturkurve als zuverlässiger Indikator für eine bevorstehende Rezession. Jüngst trübte sich auch die Stimmung der Einkaufsmanager ein. Damit bleibt auch die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Wiederanziehens des pan-europäischen Zinsniveaus, die Schweiz eingeschlossen, gering.

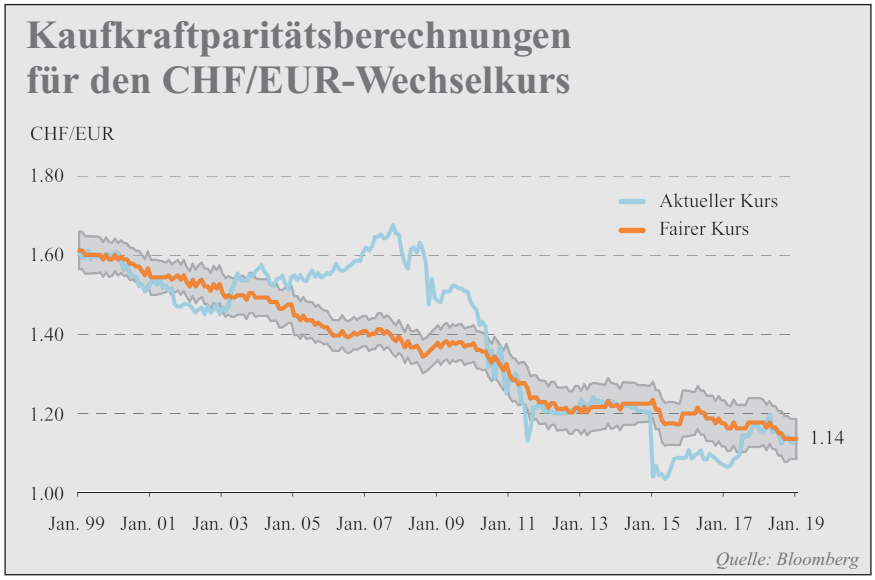


**Konsequenzen der Negativzinspolitik für die Schweizer Wirtschaft**

Den Vorteilen der Wechselkurspflege für die Exportwirtschaft stehen die Nachteile für die Anleger gegenüber: Die Kosten der Negativzinsen für institutionelle und private Anleger können als von der SNB erzwungene Subventionen für die Exporteure angesehen werden. Vertreter der SNB werden nicht müde darauf hinzuweisen, dass sich der ohnehin schon teure Franken bei einer Aufgabe der Negativzinsen noch weiter aufwerten und wesentliche Beschäftigungsverluste auslösen würde. Darüber, ob der Franken heute gegenüber dem Euro immer noch wesentlich überbewertet ist, lässt sich allerdings streiten. Unsere Kaufkraftparitätsberechnungen stützen die These eines deutlich unterbewerteten Euros nicht (s. Grafik). Dies liegt am kumulierten Inflationsvorsprung der Euroländer gegenüber der Schweiz über die letzten Jahre. Die von den Anlegern an die Exporteure geleistete Subventionen werden heute also vermutlich weniger benötigt als noch vor 4 Jahren.

Sicherlich müsste die SNB bei der Aufgabe der Negativzinsen am Devisenmarkt Euros aufkaufen, wenn eine weitere potenzielle Aufwertung des Frankens eine gewisse Schmerzgrenze nicht übersteigen soll. Sie würde damit ihre Bilanz weiter vergrössern müssen, wodurch wiederum die Nachteile einer überdimensionierten Zentralbankbilanz evaluiert werden müssten. Ohne einen anhaltenden Anstieg der globalen und europäischen Kapital- und Geldmarktsätze erscheint uns die unilaterale Aufgabe der Negativzinsen seitens der SNB höchst unwahrscheinlich.

In einem Umfeld, wo die Realzinsen gering und unter dem realen BIP-Wachstum und der realen Expansionsrate der Unternehmensgewinne bleiben, nimmt, unabhängig vom Risikoprofil des Anlegers, die Bedeutung der Aktien in der strategischen Asset Allocation zu, jene der Obligationen ab. Tiefe, womöglich auch langfristig negative reale Verfallsrenditen begünstigen zudem Gold, das besonders in Phasen steigender politischer Unsicherheiten Wertsteigerungen erlebt. Bei höheren Aktien- und Goldquoten gewinnt das systematische Risikomanagement an Bedeutung. Um die mit einer höheren strategischen Aktienquote einhergehende Risikoerhöhung zu konterkarieren, bietet sich die systematische Diversifikation über globale Sektoren in Verbindung mit Style-Faktoren wie Qualität, Bewertung und Minimum-Volatilität an. Durch das Ernten dieser systematischen Risikoprämien können Anleger ihr Ertragspotenzial erhöhen, ohne unnötige zusätzliche Risiken einzugehen.

***daniel.witschi@dreyfusbank.ch***
***rui.ramires@dreyfusbank.ch***
***www.dreyfusbank.ch***

# Die Unternehmenssteuerreform aus Sicht von PSP Swiss Property

**Auf Druck aus dem Ausland muss die Schweiz die Besteuerung von Unternehmen umgestalten. Dies soll mit der Unternehmenssteuerreform geschehen, über die am 19. Mai 2019 abgestimmt wird. Was bedeutet dies für PSP Swiss Property? Martin Heggli, Chief Operating Officer, im Gespräch.**

***Interview mit Martin Heggli***
*Chief Operating Officer (COO)*
*Mitglied der Geschäftsleitung*
*PSP Swiss Property*

*Herr Heggli, können Sie kurz zusammenfassen, worum es bei der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform am 19. Mai 2019 geht?*
**Heggli:** Kurz gesagt geht es um die Abschaffung von Steuerprivilegien für bestimmte Gesellschaftsformen und die Einführung von Ersatzmassnahmen zu deren Kompensation. Durch Änderungen beim Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sollen die Kantone verpflichtet werden, Steuerregelungen für Holding-, gemischte und Domizilgesellschaften abzuschaffen. Im Gegenzug soll dafür ein Steuerregime eingeführt werden, das unter Wahrung der Interessen der Schweiz und seiner Unternehmen auch international Bestand hat.

*Das Ganze geschieht also nicht ganz freiwillig.*
**Heggli:** Nein, der Druck aus dem Ausland ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Der Steuerstreit dauert nun schon fast 15 Jahre und es ist absehbar, dass die Geduld von EU und OECD zu Ende geht. Die Schweiz hat keine Alternative mehr, als das heutige, international nicht akzeptierte Steuerregime umzugestalten. Pragmatisch gesehen müssen wir deshalb etwas unternehmen. Die blosse Abschaffung des heutigen Systems wäre allerdings keine Option; damit würden wir uns nur schwächen, ohne auf der anderen Seite positive Impulse für die Standortattraktivität zu geben.

*Die Steuerprivilegien betreffen in erster Linie die Kantone. Welche Rolle spielt der Bund?*
**Heggli:** Es ist tatsächlich so, dass die Steuerprivilegien in den Kantonen abgeschafft werden sollen. Dies soll über das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz geschehen. Die Stärkung der Standortattraktivität liegt in der Verantwortung der Kantone. Deshalb will der Bund den Kantonen ermöglichen, mit geeigneten Massnahmen den Wegfall der Privilegien zu kompensieren, beispielsweise mit der Patentbox. Eine weitere Massnahme wäre eine generelle Senkung der Unternehmenssteuern für alle Firmen auf kantonaler Ebene. Dies ist möglich, weil die Kantone über die Höhe ihrer Steuersätze selber entscheiden können. Der Bund würde kantonale Steuersatzsenkungen unterstützen, indem er den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer von derzeit 17 auf neu 21,2% erhöht. Die Hoffnung ist, dass Unternehmen, die jetzt von Steuerprivilegien profitieren, aufgrund der generell tiefen Steuern nicht abwandern und man deren Steuersubstrat in der Schweiz halten kann. Gleichzeitig erwartet man von tieferen Unternehmenssteuern zusätzliche Impulse für die Wirtschaft als Ganzes.

*Welche konkreten Auswirkungen erwarten Sie von der Unternehmenssteuerreform für PSP Swiss Property?*
**Heggli:** Die Abschaffung von Holdingprivilegien betrifft natürlich auch uns. Allerdings profitieren wir hauptsächlich von einer tieferen Steuerbelastung in den Tochtergesellschaften, die in verschiedenen Kantonen steuerpflichtig sind. Bei generellen Steuersatzsenkungen in den Kantonen – deren Ausmass noch nicht in jedem Fall bekannt ist – erwarten wir eine allenfalls leichte Reduktion unserer Gesamtsteuerbelastung.

Die Annahme der Unternehmenssteuerreform ist für uns aber auch aus einem weiteren Grund wichtig: Wenn das steuerliche und das wirtschaftliche Umfeld stimmen, steigt tendenziell die Nachfrage nach Büro- und Geschäftsräumlichkeiten. Eine Annahme der Unternehmenssteuerreform würde den internationalen Druck mindern, was sich positiv auf die Standortattraktivität der Schweiz und die Nachfrage nach Mietflächen auswirken würde.

*Eine interessante Entwicklung war bereits vor zwei Jahren im Kanton Waadt zu beobachten.*
**Heggli:** In der Tat. Der Kanton Waadt hat als erster Kanton 2017 als Reaktion auf die damals bevorstehende (und daraufhin abgelehnte) Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform III seine Steuersätze massiv gesenkt. Dies hatte für uns den positiven Effekt, dass wir 17 Mio. Franken latente Steuern auf unseren Liegenschaften in Lausanne auflösen konnten. Wir sind der Ansicht, dass die Auflösung latenter Steuern entsprechend deren Herkunft verbucht werden sollte. Der überwiegende Teil der latenten Steuern wurde im Zusammenhang mit Marktwertanpassungen gebildet und dem Reingewinn belastet. Von den 17 Mio. wurden «nur» 4,1 Mio. Franken dem operativen Gewinn zugewiesen.

*Anfang dieses Jahres hat Basel-Stadt nachgezogen. Mit welchen Folgen für PSP Swiss Property?*
**Heggli:** Der Kanton Basel-Stadt hat im Februar 2019 die Unternehmenssteuersätze ebenfalls deutlich gesenkt, dies rückwirkend per 1. Januar 2019. Die entsprechende Referendumsabstimmung wurde mit 78% Ja-Stimmen deutlich angenommen. Der kantonale Gewinnsteuersatz wurde auf 6,5% gesenkt. Zusammen mit der (unveränderten) direkten Bundessteuer liegt die effektive Gesamtgewinnsteuerbelastung in Basel-Stadt nun bei knapp über 13%. Für uns bedeutet dies eine Entlastung bei den ordentlichen Steuern bereits 2019 und eine Auflösung von rund 5 Mio. Franken latenter Steuern auf unseren Liegenschaften in Basel-Stadt.

*In welchem Kanton würden Sie am meisten von einer Steuersenkung profitieren?*
**Heggli:** In Zürich. Zwar ist die geplante Senkung des Unternehmenssteuersatzes von gut 21 auf etwas über 18% im kantonalen Vergleich eher gering. Da aber mehr als die Hälfte unserer Liegenschaften in Zürich liegen und wir fast zwei Drittel der ordentlichen Gewinnsteuern in Zürich bezahlen, wäre der Einfluss beträchtlich. Auf die latenten Steuern hingegen hätte die geplante Steuersatzsenkung praktisch keinen Einfluss. Der Grund liegt darin, dass die latenten Steuern in Zürich zu einem grossen Teil aus latenten Steuern für die Grundstückgewinnsteuern bestehen. Da diese aber von der Unternehmenssteuerreform nicht betroffen sind, würde sich für uns diesbezüglich nur wenig ändern.

*Welche Auswirkungen hätte die Unternehmenssteuerreform für Sie an Ihrem ebenfalls wichtigen Standort in Genf?*
**Heggli:** Auch in Genf hätte die zur Abstimmung vorgelegte, substanzielle Senkung der Unternehmenssteuersätze von 24 auf 13% eine grosse Wirkung. Einerseits würde sich die ordentliche Gewinnsteuerbelastung stark reduzieren. Andererseits gäbe es eine Entlastung bei den latenten Steuern. Im Kanton Genf bezahlen juristische Personen keine Grundstückgewinnsteuern. Eine Senkung der Gewinnsteuersätze käme daher voll zum Tragen. Wir rechnen damit, dass wir für unsere Liegenschaften in Genf rund 50 Mio. Franken latente Steuern auflösen könnten. In Genf würden wir übrigens – wie auch in Basel-Stadt – die Auflösung der latenten Steuern wiederum teilweise dem operativen Gewinn zuweisen. Die Aufteilung erfolgt nach derselben Methode, wie wir sie bereits 2017 im Kanton Waadt angewendet haben.

*Alles in allem setzen Sie sich somit für ein Ja zur Unternehmenssteuerreform ein.*
**Heggli:** Ja, sicher. Wichtig ist in erster Linie die Standortattraktivität. Gewiss: Wir profitieren direkt von einer geringeren Gesamtsteuerbelastung. Aber letztlich geht es um die Schweiz als Ganzes. Und auch diesbezüglich ist die Antwort ein klares Ja.

*Was halten Sie von der Verknüpfung der Steuerreform mit Massnahmen zur AHV-Finanzierung?*
**Heggli:** Wie die Beispiele Waadt und Basel-Stadt zeigen, sind Steuersatzsenkungen für Unternehmen mehrheitsfähig, falls entsprechende Kompensationen in anderen Bereichen vorgenommen werden. Eine reine Steuervorlage ohne vergleichbare Verknüpfung scheiterte Ende letzten Jahres im Kanton Bern.

*Was wären die Konsequenzen, wenn die Unternehmenssteuerreform am 19. Mai 2019 abgelehnt würde?*
**Heggli:** Die EU würde die Schweiz wahrscheinlich ziemlich rasch von der grauen auf die schwarze Liste der «nicht-kooperativen Länder» setzen. Dies würde zu Sanktionen der EU gegen die Schweiz beziehungsweise Schweizer Unternehmen führen, und zwar sowohl im steuerlichen als auch im nicht-steuerlichen Bereich – beispielsweise durch den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen in der EU, verschärfte Steuerprüfungen oder zusätzliche bürokratische Dokumentationspflichten für Schweizer Unternehmen. Bei einer Ablehnung der Unternehmenssteuerreform müssten wir aber auch damit rechnen, dass die OECD ihre Mitgliedstaaten dazu ermuntern würde, gezielte Massnahmen gegen Unternehmen in der Schweiz zu ergreifen, die vom derzeitigen Steuerregime profitieren. Alles in allem wären dies somit keine guten Aussichten für den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen.

***martin.heggli@psp.info***
***www.psp.info***

## Referendum und Abstimmung

Am 28. September 2018 hatte das Bundesparlament die Vorlage für die Unternehmenssteuerreform verabschiedet, die zunächst als Steuervorlage 17 (SV17) bezeichnet und dann in «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt wurde. Obwohl National- und Ständerat dem Gesetzesentwurf mit grosser Mehrheit zugestimmt hatten, ergriff eine Koalition aus jungen linken Parteien, den jungen Grünliberalen und der jungen SVP das Referendum gegen die Vorlage und sammelte erfolgreich die notwendigen 50'000 Unterschriften für eine Volksabstimmung. Aufgrund der Dringlichkeit der Vorlage hatte der Bundesrat bereits zuvor das Datum für eine allfällige Volksabstimmung auf den 19. Mai 2019 festgelegt.

## Bund und Kantone

Die Kantone haben gewisse Freiheiten in der konkreten Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform, um sie auf ihre speziellen Rahmenbedingungen und Erfordernisse masszuschneidern. In den Kantonen Waadt und Basel-Stadt gab es bereits Abstimmungen und entsprechende Gesetzesänderungen (s. Interview). Auch die anderen Kantone treiben die Vorarbeiten voran, mit dem Ziel, die kantonalen Gesetzesänderungen per 1. Januar 2020 parallel zu jenen auf Bundesebene in Kraft setzen zu können. Je nach Kanton ist zusätzlich zur eidgenössischen Abstimmung auch eine Abstimmung auf kantonaler Ebene erforderlich; diese würden in der zweiten Jahreshälfte 2019 oder Anfang 2020 stattfinden.

# Kauf deutscher Firmen durch Schweizer

***Von Mark Niggemann***
*Institut für Wirtschaftsberatung*
*Niggemann & Partner GmbH*
*Meinerzhagen / Deutschland*

***und Edy Fischer***
*Institut für Wirtschaftsberatung*
*Niggemann, Fischer & Partner GmbH*
*Zürich*

Die Zahl der Übernahmen deutscher Firmen durch ausländische Investoren ist in den vergangenen Jahren rapide angestiegen. Dabei standen vor allem deutsche Industrieunternehmen ganz oben auf der Einkaufsliste. Auch für Schweizer Unternehmen gibt es gute Gründe, in den Wirtschaftsstandort Deutschland zu investieren. Deutschland ist das beliebteste Investitions-Zielland der Schweizer. In Schweizer Investorenkreisen werden deutsche Unternehmen als solide aufgestellt und krisensicher skizziert. Gerade innovative Technologie macht deutsche Firmen interessant.

**Strategische Gründe**

Wie aktuelle Zahlen belegen, haben Schweizer Firmen mittlerweile drei Mal so viele Beschäftigte in Deutschland wie deutsche Unternehmen in der Schweiz. Der rasante Anstieg des Investitionsvolumens durch Schweizer in Deutschland ist einerseits auf den starken Franken und andererseits auf das robuste Wirtschaftswachstum in Deutschland zurückzuführen. Für viele Schweizer Unternehmen hat ein Produktionsstandort im Euro-Währungsraum einen hohen Stellenwert und führt zum Teil zu deutlichen Kostenreduzierungen; zudem verringert er Wechselkursrisiken. Schon heute erfolgt bei vielen Unternehmen ein Grossteil des Absatzes auf Euro-Basis. Die Kosten Schweizer Standorte müssen mit Franken bezahlt werden. Fallen Produktionskosten auch auf Euro-Basis an, können diese direkt mit den Erlösen auf Euro-Basis gezahlt werden.

Viele aufstrebende KMU stossen an Wachstumsgrenzen. Im Zuge dessen suchen Schweizer Firmen nach Möglichkeiten zur Ausweitung ihrer Marktposition oder nach neuen Absatzmärkten. Zudem gilt es gerade für Schweizer Unternehmen, nach Verlagerungsalternativen von Teilen der Produktion Ausschau zu halten, die im Sinne der Neuausrichtung von Wertschöpfungsketten Kostensenkungspotenziale bieten.

Auch logistische Themen zur Erleichterung des Warenflusses spielen bei den Überlegungen eine gewichtige Rolle, da die Schweiz kein Mitglied der EU-Zollunion ist. Weiter ist die Erschliessung günstiger Einkaufsquellen über EU-Tochtergesellschaften als wesentliches Motiv für Schweizer zu nennen. Losgelöst hiervon zeigt der Wirtschaftsstandort Deutschland, dass dieser unter anderem mit der hervorragenden Qualifikation seiner Arbeitskräfte, seiner ausgeklügelten Verkehrsinfrastruktur sowie seinem stabilen politischen und rechtlichen Umfeld punktet.

**Kauf deutscher Firmen richtig gestalten**

Der Kauf eines Unternehmens sollte auf Seiten des Investors gut geplant werden. Neben Standortfragen (Verfügbarkeit von Flächen und Personal usw.) muss berücksichtigt werden, wo die Kunden ihren Sitz haben. Durch eine kluge Standortwahl können nennenswerte Vorteile erreicht werden. Von entscheidender Bedeutung sind die Organisation und der Prozess einer Unternehmensübernahme bzw. -integration.

Neben finanzwirtschaftlichen Themen geht es primär um die Kommunikation mit der bestehenden Belegschaft und die Schaffung einer einheitlichen Firmenkultur. In vielen Fällen hat es sich als vorteilhaft herausgestellt, die Dienste eines erfahrenen M&A-Beraters in Anspruch zu nehmen. Von Vorteil ist es, wenn der Berater mit den Gegebenheiten sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland vertraut ist und hierdurch als Vermittler zwischen den Partnern auftreten kann. Seine Aufgaben erstrecken sich dabei von der Beschaffung notwendiger Informationen zu Absatzmärkten bis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zielunternehmens. Ausserdem bindet er verschiedene Fachberater mit ein, die in Deutschland die standesrechtliche Beratung (rechtlich und steuerlich) übernehmen können. Ziel des Beraters ist es, das Unternehmen zu finden, welches den Vorstellungen des Investors am nächsten kommt und zu einem «akzeptablen» Kaufpreis zu erwerben ist.

***m.niggemann@ifwniggemann.de***
***e.fischer@ifwniggemann.ch***
***www.ifwniggemann.de***
***www.ifwniggemann.ch***

Sonova ist der führende Anbieter von innovativen Lösungen rund um das Thema Hören. Die Gruppe bietet ihren Kunden eines der umfassendsten Produktportfolios der Branche – von Hörgeräten über Cochlea-Implantate bis hin zu drahtlosen Kommunikationslösungen.

Die drei zentralen Geschäftsfelder von Sonova – Hörgeräte, Retail und Cochlea-Implantate – operieren entlang der kompletten Wertschöpfungskette im Markt für Hörlösungen.
Die Gruppe beschäftigt mehr als 14'000 engagierte Mitarbeitende und erzielte im Geschäftsjahr 2017/18 einen Umsatz von CHF 2,65 Mrd.

Über alle Geschäftsbereiche hinweg und durch die Unterstützung der Hear the World Foundation verfolgt Sonova die Vision einer Welt, in der jeder Mensch die Freude des Hörens und damit ein Leben ohne Einschränkungen geniessen kann.

**www.sonova.com**

PHONAK life is on · unitron · HANSATON hearing & emotions · AudioNova · AB

# Revision des Geldwäschereigesetzes: Handlungsbedarf am Horizont

***Von Thomas Müdespacher***
*Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer*
*Betriebsökonom FH*
*Head Projects Lexperience AG*
*Legal & Compliance Services*

***und lic. iur. Nadine Balkanyi-Nordmann***
*Rechtsanwältin*
*LL.M., FCIArb.*
*CEO Lexperience AG*
*Legal & Compliance Services*

Die wesentlichste Treiberin für die regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist die Financial Action Task Force (FATF). Ursprünglich als Expertengruppe der OECD eingesetzt, entwickelte sich die FATF zur führenden internationalen Institution in Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Ihre 40 Empfehlungen bilden den globalen Standard, den es für die Mitgliedsländer umzusetzen gilt. Diese Implementierung wird im Rahmen von Länderexamen periodisch überprüft, so auch in Bezug auf die Schweizer Regulierung zuletzt im Jahr 2016. Obwohl der Schweiz insgesamt ein gutes Zeugnis ausgestellt wurde, ergibt sich in einigen Bereichen Handlungsbedarf. Dieser ist ernst zu nehmen, um die Interessen des Schweizer Finanzplatzes bestmöglich zu schützen.

**Welche Neuerungen sind geplant?**

Der entsprechende Vorentwurf zum Geldwäschereigesetz wurde am 1. Juni 2018 in die Vernehmlassung geschickt – das Echo war intensiv, insbesondere haben die involvierten Verbände und Vereinigungen ihre Anliegen und Forderungen klar zum Ausdruck gebracht. Für Gesprächsstoff sorgt die Absicht, gewisse Dienstleistungserbringer wie Anwälte, Notare und Treuhänder neu dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen und dazu eine neue Kategorie, die «Beraterinnen und Berater», zu schaffen sowie für diese Personen spezifische Sorgfaltspflichten zu stipulieren. Die Banken ihrerseits stören sich insbesondere daran, dass eine Abschaffung des Melderechts nach Art. 305ter Abs. 2 StGB vorgeschlagen wird und der MROS mehr Zeit für die Bearbeitung der Meldungen nach Art. 9 GwG eingeräumt werden soll.

Weitere Anpassungen betreffen die Pflicht zur Verifizierung der vom Kunden gemachten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, die explizite Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten, die Reduktion des Schwellenwerts für Bartransaktionen bei Edelmetall- und Edelsteinhändlerinnen und -händlern, die Einführung von Kontrollmechanismen beim Ankauf von Altedelmetall, die Eintragungspflicht für gewisse Vereine verbunden mit der Pflicht zum Führen eines Mitgliederverzeichnisses und die Vertretung durch eine in der Schweiz wohnhafte Person.

**Beraterinnen und Berater als Schlüsselpersonen**

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von ausländischen Gesellschaften, inländischen Sitzgesellschaften und Trusts führen aktuell nur zur Anwendbarkeit des GwG, wenn Finanzflüsse betroffen sind. Das soll sich in Zukunft ändern, ist doch das Erstellen eines Konzepts oder einer Firmen-Struktur ein zentrales Element der Beratung. Auch die damit verbundene Mittelbeschaffung, der Kauf oder Verkauf von solchen Gesellschaften, die Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz sowie die Ausübung der Funktion als nomineller Anteilseigner sollen dem revidierten Gesetz unterstellt werden. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs des GwG hat ihre Wurzeln zwar in den FATF-Empfehlungen, ist aber gleichzeitig eine Reaktion auf Enthüllungen rund um die Panama Papers. Diese haben aufgezeigt, dass Schweizer Dienstleister eine beachtliche Rolle einnehmen, wenn es um Gründungen und das Management von Sitzgesellschaften geht. Das Verwenden solcher Gesellschaften oder Offshore-Strukturen kann durchaus legitim sein. Dass damit jedoch möglicherweise ein erhöhtes Risiko hinsichtlich Geldwäscherei einhergeht, lässt sich aus unserer Erfahrung nicht verneinen und scheint durch die Skandale um 1MDB, Petrobras oder PDVSA bestätigt. Dass sich die geplanten Sorgfaltspflichten bei den Beraterinnen und Beratern von den Pflichten der Vermögensverwalter oder Banken unterscheiden, stösst in der Vernehmlassung auf Kritik. Gänzlich abgelehnt wird die geplante Neuerung von der SRO SAV/SNV, die das bestehende Geldwäschereiabwehr-Dispositiv als angemessen erachtet und insbesondere die Abkehr vom Grundkonzept der GwG-Regulierung, wonach nur Verfügungshandlungen an Vermögenswerten zu einer Unterstellung führen, moniert. Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die geplanten Änderungen, kriti-

siert aber den Umstand, wonach den Beraterinnen und Beratern keine Meldepflichten auferlegt werden sollen. Damit die Wirksamkeit der neuen Sorgfaltspflichten überprüft werden kann, ist, wie bei den Händlerinnen und Händlern, eine Prüfpflicht durch ein Revisionsunternehmen geplant. Für die Revisionsunternehmen wiederum ist eine Anzeigepflicht vorgesehen, wenn sie im Rahmen der Überprüfung eine Verletzung der Pflichten durch die Beraterinnen oder Berater feststellen sollten.

Aus unserer Erfahrung aus dem Tagesgeschäft mit Blick auf die Compliance-Vorgaben im Bankensektor sind die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater zu begrüssen. Es ist sinnvoll, auch diese Dienstleister in die Pflicht zu nehmen. Da davon auszugehen ist, dass die Beraterinnen und Berater ihre Kunden kennen, dürften die geplanten Sorgfaltspflichten kaum zu einem grossen Mehraufwand führen.

**Wozu das Melderecht?**

Das duale System mit der Meldepflicht nach Art. 9 GwG und dem Melderecht nach Art. 305ter Abs. 2 StGB stellt eine Schweizer Besonderheit dar. Die Position der FATF in dieser Angelegenheit ist klar: Die Meldepflicht wird als wirksamstes Instrument erachtet und folglich seit 1996 auch in den Empfehlungen als Standard definiert. Im Übrigen ist die FATF, gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts, in ihrer Beurteilung zum Schluss gekommen, dass die Meldepflicht nach Art. 9 GwG weitgehend konform mit ihrer entsprechenden Empfehlung ist. Die Kritik der FATF liegt darin, dass die Koexistenz von Melderecht und Meldepflicht zu einer Rechtsunsicherheit führt und die Wirksamkeit des Systems beeinträchtigt. Der Bundesrat war bereits im Februar 2013 im Hinblick auf die Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen der Auffassung, dass das Melderecht aufgehoben werden sollte. In Anbetracht der Rechtsprechung der letzten Jahre, insbesondere BGE 1B_433/2017 vom 21. März 2018, Erwägung 4.9, wonach ein Verdacht ohne Weiteres als begründet im Sinn von Art. 9 GwG gilt, wenn verdächtige Anhaltspunkte nicht ausgeräumt werden können, mag es nicht zu überraschen, dass der Bundesrat einen neuen Anlauf unternimmt, das Melderecht aufzuheben. Es gibt allerdings durchaus gute Gründe, am Melderecht nach Art. 305ter Abs. 2 StGB festzuhalten.

Die Bankiervereinigung lehnt die Abschaffung des Melderechts nachdrücklich ab, schlägt indessen eine Überführung des Melderechts in das Geldwäschereigesetz und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs in Analogie zu Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG vor. Sie hält das Melderecht für ein wirkungsvolles Instrument, das dem Finanzintermediär die Möglichkeit einräumt, auch bei einem vagen Verdacht eine Meldung zu erstatten. Bei der Meldung solcher Geschäftsbeziehungen unter Art. 9 Abs. 1 GwG verweist die Bankiervereinigung auf strafrechtliche Risiken für die betreffenden Mitarbeiter (Verletzung des Bankkundengeheimnisses, Verletzung der Meldepflicht). In der Konsequenz wäre demnach zu befürchten, dass Geschäftsbeziehungen mit einem vagen Verdacht im Zweifel zukünftig nicht mehr an die MROS gemeldet würden, was zu einer Reduktion der MROS-Meldungen führen könnte. Die Bankiervereinigung betont zudem, dass zwischen «Wahrnehmungen» im Sinn von Art. 305ter Abs. 2 StGB und einem «begründeten Verdacht» nach Art. 9 GwG sehr wohl ein Unterschied besteht. Ihr Vorschlag zielt darauf, den Begriff des «begründeten Verdachts» klar zu definieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Vorschlag, die Frist für die Analyse der Meldungen durch die MROS zu eliminieren, kreiert bei den Finanzintermediären erhebliche Rechtsunsicherheit. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die MROS ihrerseits eine Priorisierung der Meldungen vornehmen will – die Umstellung zulasten der Finanzintermediäre wiegt allerdings schwer. Für diese stellt die Ungewissheit ein erhebliches operationelles Problem dar, das mit rechtlichen Risiken verbunden ist, einen hohen Ressourceneinsatz erfordert und an der Kundenschnittstelle zudem problematisch ist. Aus diesen Gründen wäre es zu begrüssen, wenn das Gesetz dem Anliegen der Industrie entsprechend Rechnung tragen würde.

**Verifikation des wirtschaftlich Berechtigten und Aktualität des Kundenprofils**

Das aktuelle Geldwäschereigesetz verlangt vom Finanzintermediär, dass er den wirtschaftlich Berechtigten mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellt. Diese eher vage Formulierung kontrastiert indessen mit den Pflichten, die sich aus Art. 305ter Abs. 1 StGB ergeben, namentlich der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten. Um diese Diskrepanz – die sich erst bei genauer Betrachtung erkennen lässt, die jedoch nicht zu unterschätzen ist – zu beseitigen, will der Bundesrat Art. 4 Abs. 1 GwG ergänzen und präzisierend klarstellen, dass der Finanzintermediär die erhaltenen Angaben überprüfen muss. Damit wird eine Basis für die bestehende Bankenpraxis geschaffen. Obwohl die Bankiervereinigung gemäss ihrer Stellungnahme zur Gesetzesvorlage eine mildere Formulierung im Sinn einer Plausibilisierung der Identität bevorzugen würde, können die Banken wohl auch mit der Formulierung im Gesetzesentwurf leben, schliesslich werden in der Praxis Identifikationspapiere der wirtschaftlich Berechtigten standardmässig eingeholt und mit den Angaben auf dem Feststellungsformular abgeglichen.

Auch die geplante Anpassung des GwG hinsichtlich der Aktualität des Kundenprofils ist mehr Präzisierung denn Neuerung. Bereits heute geht das Prinzip der periodischen Überprüfung und einer allfälligen Aktualisierung des Kundenprofils implizit aus der Geldwäschereiregulierung hervor. Dies genügt der FATF jedoch nicht, erwartet sie doch eine generelle und explizite Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten. Diese soll nun in Art. 7 GwG integriert werden. Während die Aktualisierungspflicht für alle Geschäftsbeziehungen gelten wird, können die Frequenz und der Umfang einem risikobasierten Ansatz folgen. Obwohl einzelne Banken ihr Vorgehen mit einigem Aufwand adaptieren werden müssen, kann doch generell festgehalten werden, dass diese Neuerung keine tiefgreifende Änderung für Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko darstellen würde. In der Praxis werden allerdings Geschäftsbeziehungen mit tiefem Risiko, deren Kundenprofile bis anhin teilweise nicht regelmässig aktualisiert wurden, einen Mehraufwand mit sich bringen.

Die Klärung dieser wesentlichen Punkte ist in der Wintersession 2019 zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass Kernpunkte, wie die Aktualisierung des Kundenprofils, nicht fundamental aufgeweicht werden, so dass die Finanzintermediäre gut beraten sind, ihre Anstrengungen in der dargelegten Richtung weiterzuentwickeln.

***muedespacher@lexp.ch***
***balkanyi@lexp.ch***
***www.lexp.ch***

*Liechtenstein – The First Country with a Blockchain Law*

# Blockchain Technology – More than just Cryptocurrencies

**When encountered with the term blockchain, one automatically thinks of the cryptocurrency bitcoin. But blockchain is much more than bitcoin, it is a new technology with the potential of making far-reaching changes to vast areas of our society and economics. Its numerous possible applications have put blockchain technology back into the public eye. Liechtenstein is the first country in Europe which has decided to create legal certainty by issuing a blockchain law.**

***By Dr. Norbert Seeger***
*CEO Seeger Advokatur*
*and ArComm Trust & Family Office*

New technologies are constantly changing society and economics. When telephones hung on the wall and the receivers were connected to the apparatus by a cable, no-one could envisage a mobile phone revolution: The constant willingness to glance at your smartphone is one of today's significant social characteristics, as well as being reachable in any location and at any time, not to mention gaining instant access to the latest world news. Digitalisation is not limited, however, to the telecommunications sector but encompasses all areas of life and economics in today's society. Motorcar manufacturers are working on automated vehicles, transport companies are considering supplying goods by drone, and in the manufacturing industry, robots are finding more and more applications. Within the framework of advancing digitalisation, blockchain technology shows itself as the latest development, which perhaps retrospectively could be described as a technological revolution.

**Blockchain technology as the motor of a new innovation wave**

Blockchain is still largely equated with cryptocurrencies. This impression has come about because bitcoin is one of the first applications of blockchain technology that has become widely known. The possible applications of blockchain are, however, far more extensive, almost unlimited, because blockchain is, more or less, a public ledger which stores all transactions decentralised on the participants' computers. Transactions are coded, structured in blocks and chained together, which gave rise to the term blockchain.

The advantage of blockchain lies in the fact that the information stored cannot be falsified and does not have an expiry date. Whether it be currency, knowledge or goods, blockchain allows business activities to be conducted directly without the necessity of an intermediary. Many transactions using cryptocurrency no longer require a bank as an intermediary because payments are made directly between business partners, thus reducing considerably the administrative effort.

The applications of blockchain, however, extend far beyond transactions, including e.g. so-called smart contracts, which are software-based renting contracts, the regular supply of goods or services but also the delivery of goods and components by logistic companies or the seamless documentation in the used-car market, where all the information from the manufacturer, garages and insurers is stored.

Its liberal economic structure and short administrative routes have induced a number of blockchain-technology companies to consider Liechtenstein as their location. In 2017 alone, the "Regulatory Laboratory", the competence centre at the Financial Market Authority in Liechtenstein, supported over 100 fintech enterprises by providing regulatory advice in regard to the founding of a company. The vast majority of these companies were considering new business areas in the financial-services sector. Other companies are developing innovative business models outside the financial services using blockchain technology.

The government's intention to foster the location and development of new companies by offering an attractive framework has started to take hold. The associated hope is that blockchain technology could be the motor for a new innovative wave of development.

**Improved customer protection and reduced reputation risk**

Liechtenstein encourages innovation within the framework of blockchain technology, but is also aware of the necessity for regulatory measures, which minimise the risk connected with this technology. Liechtenstein is the first country in Europe to initiate a blockchain law which provides at its core legal certainty for providers and users of blockchain business. Because of the high innovative speed of blockchain technology and its varied applications, a white paper, in the form of an abstract, was presented to interested parties in the second half of 2018, in order to ensure its validity for generations of follow-on technology. Consequently, the law uses the term "Transaction Systems

Based on Trustworthy Technology" (in German: "Vertrauenswürdige Technologien" abbreviated to VT Systems). Since blockchain technology is already actively being used in Liechtenstein, the law will set out the conditions which apply to activities of blockchain systems in order to increase customer protection, on the one hand, and reduce the reputation risk for Liechtenstein, on the other. Bearing in mind the great importance of the financial-services sector, this fundamental law should assist in bridging the gap between established companies and blockchain applications.

The government envisages the use of blockchain applications for banks as well as asset administrators and for funds as well as insurance companies. In order to grasp the application potential as completely as possible, the legal construct "token" will be introduced: In contrast to the various current uses of this term, Liechtenstein has defined "token" as "information on a trustworthy technological system" i.e. a new legal element which embodies all forms of rights. Despite the fact that different types of tokens are distinguished internationally, Liechtenstein has waived a corresponding classification. A legal basis will be formed for an extensive application of the "token economy" together with legal certainty for cases which are, in essence, currently recognisable.

**Obligation to register and minimum requirements on business activities**

The application of blockchain technology in new business fields can only be governed partly by current regulations and thereby represents a potential risk. The Liechtenstein Financial Market Authority, through its "Regulatory Laboratory", has determined that new fintech companies are willing to be regulated. The underlying reason being the associated legal certainty. The draft of the blockchain law does not envisage regulating technology but considers the regulation of "Trustworthy Technologies" (TT) service providers to be more efficient: The providers of such services should be obliged to undergo a critical examination of their TT systems. The advantage seen in this regulation is that service providers are able to react swiftly to new developments in the field of TT systems. Minimum requirements for TT service providers resulting from user protection, upholding international standards and maintaining Liechtenstein's reputation are deemed to be of utmost importance: This includes a clear organisational structure with separate, transparent and coherent areas of responsibility, internal control mechanisms applicable to the field of activity as well as a minimum capital of 100,000 francs or equivalent security.

The government is aware that as a result of these legal requirements, TT service providers are presented with a hurdle which does not exist in other countries. In contrast to providers located abroad, service providers located in Liechtenstein are required to register. Registration and minimum requirements on the field of activity should be seen by customers as a stamp of quality and act as a sales argument. As the time factor often plays an important role in the foundation of a company, the state foregoes an extensive examination of new companies. A less time-consuming registration procedure by the Financial Market Authority comes into play; it is equally responsible for companies whose business activities do not fall into the field of financial services.

**Liechtenstein – The ideal location for innovative ideas**

According to the government, the blockchain law should fulfil the role of providing an impulse for innovative business models – irrespective of whether it is an established company or a startup – and an attractive environment for creating the necessary legal certainty. With the backdrop that digitalisation has, and will continue to have, great dynamic influence on the economy and society, the government considers Liechtenstein's innovative ability to be a central factor in the future development of the country. The government considers Liechtenstein, ultimately through the introduction of the new blockchain law, to be an ideal location for the fulfilment of innovative ideas which can be brought to market fruition.

***admin@seeger.li / www.seeger.li***

## Blockchain and Crypto Storage in the Stabiq Treasure House

The Stabiq Treasure House is an absolutely secure place to store valuable objects. Safes and vaults maintain the highest security standards. Individually designed facilities are particularly suited for the safekeeping of gold and precious metals, valuable watches and jewellery as well as exclusive coin collections. The climatised environment provides favourable conditions for the storage of paintings and works of art which can be presented to art-lovers in an exquisite atmosphere of the specially designed showrooms. Blockchain technology also opens new and till now unforeseen possibilities for the Stabiq Treasure House. The application of these innovative technologies extends far beyond the field of digital currencies which is currently still at the forefront. In particular, because blockchain is an electronic ledger of digital data and transactions, numerous opportunities can be developed with respect to valuable objects which are stored in secure safes or vaults.

Trading cryptocurrencies is increasing in intensity and needs to be secured by a physical backup solution. Each crypto wallet has its so-called seed, a private and secret key which permits access to the crypto wallet. It is recommended that wallet and seed are stored separately in a high-security facility – safe from third-party access. Stabiq Treasure House offers state-of-the-art safekeeping solutions. Blockchain application could be of importance for art and valuable objects as a manipulation-secure data bank. Compared to traditional methods, blockchain has considerable advantages, especially in tracing ownership. It is also possible because of the peer-to-peer system of blockchain technology to conduct transactions of works of art directly between participants with no necessity for an intermediary. Blockchain technology apart from cryptocurrency is still at its early beginnings. Thanks to encryption and decentralised distribution of the data bank in a network, blockchain is considered to be forgery-proof which is, especially in the case of valuable objects, of significant importance. ***www.stabiq.com***

# *Private-Medienpreis 2019*

# Europas renommierteste Auszeichnung für Finanz- und Wirtschaftsjournalisten

Im Juni 2019 wird Private zum 18. Mal den Private-Medienpreis verleihen – dies gemeinsam mit führenden Firmen, Finanzinstituten, Verbänden und Beratungsunternehmen. In Frage kommen Artikel und Sendungen in deutscher Sprache, die sich mit Finanz- oder Wirtschaftsthemen befassen. Die Bewerbungen müssen zwischen dem 1. April 2018 und dem 31. März 2019 erschienen bzw. ausgestrahlt worden sein. Print-Bewerbungen müssen als PDFs eingereicht werden, TV-, Radio- und Online-Sendungen als Internet-Links (und auf einer DVD).

Einsendeschluss ist der 1. April 2019. Das Preisgeld beträgt bis zu Fr. 50'000.–.

*Mail-Adresse für Bewerbungen und weitere Informationen: bernhard@private.ch*

## Gewinner 2002 bis 2018

| | |
|---|---|
| 1. Preis 2002 | Claude Baumann (Weltwoche) |
| 1. Preis 2003 | Beat Kappeler (NZZ am Sonntag) |
| 1. Preis 2004 | Carmen Gasser und Stefan Lüscher (Bilanz) |
| 1. Preis 2005 | Meinrad Ballmer und Marco Zanchi (Tages-Anzeiger) |
| 1. Preis 2006 | Daniel Ammann (Weltwoche) |
| 1. Preis 2007 | Albert Steck (Bilanz) |
| 1. Preis 2008 | Markus Schneider (Weltwoche) |
| 1. Preis 2009 | Michael Ferber (NZZ) / Michael Rasch (NZZ) |
| 1. Preis 2010 | Harry Büsser (Bilanz) |
| 1. Preise 2011 | Mark Dittli (Finanz und Wirtschaft und Tages-Anzeiger-Magazin) / Hansjürg Zumstein (SF1) |
| 1. Preise 2012 | Zoé Baches (NZZ) / Reto Gerber und Andreas Kohli (SF1 Eco) |
| 1. Preise 2013 | René Ammann und Balz Ruchti (Beobachter)<br>Michael Haselrieder, Karl Hinterleitner, Reinhard Laska (ZDF-Team) |
| 1. Preise 2014 | Philippe Béguelin, Mark Dittli, Christoph Gisiger, Tina Haldner, Ruedi Keller, Tommaso Manzin, Andreas Neinhaus, Clifford Padevit, Alexander Trentin (Finanz und Wirtschaft Team)<br>Michael Rasch (NZZ) / Markus Städeli (NZZ am Sonntag) / Katharina Deuber (SRF Eco)<br>Martin Vetterli und Bernhard Raos (Beobachter) / Samuel Emch (Radio SRF Trend)<br>Pasquale Ferrara, Charlotte Michel, Christian Schürer, Wolfgang Wettstein, Ueli Schmezer und das ganze Kassensturz-Team für 40 Jahre Kassensturz |
| 1. Preise 2015 | Monica Hegglin (Finanz und Wirtschaft) / Hansjürg Zumstein (SRF TV)<br>Peter Bohnenblust, Claude Baumann, Michael Sicker, Peter Hody, Samuel Gerber, Frédéric Papp, Christoph Meier, Ursula Bohnenblust, Antonio Prosperati, Daniel Schwenger (Finews-Team) |
| 1. Preise 2016 | Michael Ferber, Claudia Gabriel, Werner Grundlehner, Christof Leisinger, Anne-Barbara Luft, Michael Rasch, Michael Schäfer, Eugen Stamm (NZZ-Team) / Jean François Tanda (SRF Eco) |
| 1. Preise 2017 | Jan Willmroth (Süddeutsche Zeitung) / Stefan Jäger (ARD) |
| 1. Preise 2018 | Sandro Brotz, Fiona Endres, Florian Imbach, Michael Perricone, Mario Poletti, Samira Zingaro und das ganze Rundschau-Team für 50 Jahre Rundschau<br>Hannes Grassegger (Tages-Anzeiger-Magazin) |

# Jury Medienpreis

**Prof. Dr. Otfried Jarren**
1997 bis 2019 Ordinarius für Publizistikwissenschaft am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich; 1998 bis 2008 Direktor des Instituts.
2008 bis 2016 Prorektor Geistes- und Sozialwissenschaften und Mitglied der Leitung der Universität Zürich.
1989 bis 1997 Professor für Journalistik an der Universität Hamburg.
Seit 2013 Präsident der Eidgenössischen Medienkommission.
Seit 2018 Mitglied im Universitätsrat der Universität Basel. Träger des Schader-Preises 2018.
Vorsitzender der Jury.

**Nadine Balkanyi-Nordmann**
CEO
Lexperience
*lexp.ch*

LEXPERIENCE
LEGAL & COMPLIANCE SERVICES

**Vasco Cecchini**
Chief Communications Officer
PSP Swiss Property
*psp.info*

p|s|p
Swiss Property

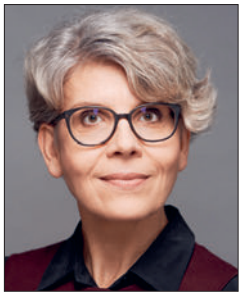

**Arabelle Frey**
Head Corporate Communications
Orell Füssli Holding AG
*orellfuessli.com*

orell füssli Holding AG

**Markus Fuchs**
Geschäftsführer
Swiss Funds & Asset Management Association
*sfama.ch*

SFAMA
Swiss Funds & Asset Management Association

**Dino Graf**
Leiter Group Communication
AMAG Group AG
*amag.ch*

amag

**Dr. Fredy Greuter**
Mitglied der Geschäftsleitung
Schweizerischer Arbeitgeberverband
*arbeitgeber.ch*

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

**Dr. Gabriele Hofmann-Schmid**
Partner
ATAG Advokaten AG
*atag-law.ch*

**Prof. Dr. Hans Rainer Künzle**
Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG
*kendris.com*

**Dr. Daniel Lack**
Member of the Executive Committee
Ascom Holding AG
*ascom.com*

**Angela Luteijn**
Leiterin Marketing
und Kommunikation
BDO AG
*bdo.ch*

**Mirko Meier-Rentrop**
Global Head Media Relations
Sonova Group
*sonova.com*

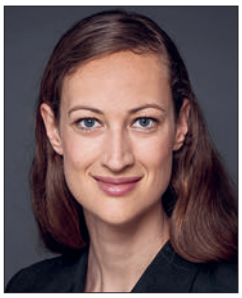

**Sabine Östlund**
Communication Manager
UPC Schweiz
*upc.ch*

**Michaela Reimann**
Leiterin Public & Media Relations
Schweizerische Bankiervereinigung
*swissbanking.org*

**Beat Römer**
Head of Corporate Communications
Georg Fischer AG
*georgfischer.com*

**Claudia Sauter**
Leiterin Corporate
Communications & PR
Helvetia Versicherungen
*helvetia.ch*

**Felix Schneuwly**
Head of Public Affairs
Comparis
*comparis.ch*

**Luc Schuurmans**
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Private Banking
Bank Linth LLB AG
*banklinth.ch*

**Dr. Norbert Seeger**
Inhaber
Seeger Advokatur und
ArComm Trust & Family Office
*seeger.li*

**Michael Welti**
Leiter Niederlassung Zürich
Reyl & Cie SA
*reyl.com*

**Sandra Wiesner**
Head of Financial Communication
and Special Initiatives
ABB
*abb.com*

**Thomas A. Zenner**
Geschäftsführer
Family Office 360grad AG
*familyoffice-360grad.ch*

**Dr. Norbert Bernhard**
Sekretär des Medienpreises
Herausgeber Private
*private.ch*

## Sehr geehrte Pelzträgerin
## Herr Pelzträger

Haben Sie eigentlich schon einmal die Schmerzensschreie der Tierchen gehört, denen man bei lebendigem Leib das Fell vom Körper reisst?

Können Sie so noch gut schlafen?

*Pelz ist Tierquälerei, egal ob für einen Pelzmantel, eine Jacke, eine Mütze, ein Accessoire oder einen dieser unsäglich dämlichen Pelzkrägen.*

## Wir geben Tieren Recht!

TIR – Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

**Helfen Sie mit Ihrer Spende!**

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**
**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**
**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!**

**Die Spende ist steuerabzugsfähig.**

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel.: +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

## Bernhard's Animals First & Only Foundation

*«Charakter und Niveau eines Menschen erkennt man daran, wie er die Tiere behandelt.»*

**Wir setzen uns ein**

- für Tierschutz im In- und Ausland
- gegen Tierversuche und Tiertransporte
- gegen Jagd und Fischerei
- gegen Tierquälerei in jeder Form

STRAYCOCO.COM
STRAY DOG CONTROL THROUGH COOPERATION

Schenken Sie einem Strassenhund eine tierärztliche Behandlung in seinem Leben.

Unterstützen Sie die einzige Tierschutzorganisation für
STRASSENHUNDE IM KOSOVO
www.straycoco.com

Spendenkonto
Zürcher Kantonalbank CH-8010 Zürich, Schweiz
zugunsten StrayCoCo Foundation
IBAN CH13 0070 0110 0055 2113 2
Ihre Spende ist steuerabzugsfähig.

## Seeger Advokatur
## ArComm Trust & Family Office
## Stabiq Treasure House

**Anwaltliche Vertretung und internationale Geschäftsaktivitäten**
Anwaltliche Unterstützung; Erstellen von Legal Opinions; Vertretung vor Gerichten, Behörden sowie in der aussergerichtlichen Streitbeilegung; Unterstützung von in- und ausländischen Unternehmen bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten am Wirtschaftsstandort Liechtenstein.

**Family-Office-Lösungen**
Ganzheitliche Betreuung von privaten Strukturen in der Vermögensplanung und -strukturierung (Steuerrecht, Estate Planning, Wohnsitzverlegung, Immobilienerwerb und Philanthropie).

**Stabiq Treasure House – Ihr sicherer Hafen**
Sachgerechtes und individuelles Aufbewahren von Preziosen aller Art (Wertgegenstände und Kulturgüter) in einem nach Kundenwunsch gestaltbaren Tresorbereich auf insgesamt 6'000 $m^2$ (admin@stabiq.com · www.stabiq.com).

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger
Postfach 1618 · Am Schrägen Weg 14 · LI-9490 Vaduz
Tel. 00423 232 08 08 · admin@seeger.li · www.seeger.li

## Kendris AG

Die Kendris AG ist ein führender Schweizer Partner für Family-Office-, Trust- und Treuhand-Dienstleistungen, nationale und internationale Steuer- und Rechtsberatung, Buchführung, Outsourcing sowie Art Management. Die klassische Vermögensverwaltung wird aus Unabhängigkeitsgründen bewusst nicht angeboten. Die Kunden sind Unternehmen, Privatpersonen und Familien, aber auch Family Offices, Finanzinstitute, Anwaltskanzleien und Steuerberatungsfirmen. Für sie entwickelt Kendris massgeschneiderte Lösungen, die es ihnen ermöglichen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Kendris ist inhabergeführt und vollständig im Besitz von Management und Mitarbeitenden. Das Unternehmen beschäftigt rund 200 Spezialisten am Hauptsitz in Zürich, an den Standorten in Aarau, Basel, Genf und Luzern sowie bei den Tochtergesellschaften Kendris Austria, Kendris Cyprus und Kendris Trustees USA. Kendris ist in der Schweiz verwurzelt und weltweit in über 40 Ländern tätig. Die starke nationale Präsenz – namentlich im Mittelland/Nordostschweiz und in der Westschweiz – und das spezifische Know-how in verschiedenen Branchen und Märkten machen das Unternehmen für Geschäftskunden und Privatkunden zu einem kompetenten und verlässlichen Partner.

Kendris AG · Wengistrasse 1 · CH-8021 Zürich
Tel. 058 450 50 00 · info@kendris.com
www.kendris.com · www.ekendris.com · www.kendris.at
www.kendristrustees.com

## Private: Impressum

Normalauflage: 35'000 Ex. / Grossauflage: 130'000 Ex.

Erscheinungsdaten:
Q1 2019: 11. Dezember 2018
Q2 2019: 2. April 2019
Q3 2019: 16. Juli 2019
Q4 2019: 24. September 2019
Q1 2020: 10. Dezember 2019

Einzelverkaufspreis: Fr. 10.– / Jahresabonnements: Fr. 40.–

© AAA Publications. Sämtliche Rechte vorbehalten.
Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung.
® «Private» ist eine registrierte und geschützte Marke der AAA Publications.

Alle Angaben ohne Gewähr. Die im gedruckten Magazin und auf dem Internet gemachten Angaben sind keine Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für Wertpapiere. Die Beiträge dienen weder der Rechts- noch der Steuerberatung.

Private · Vordergasse 61 · Postfach · CH-8201 Schaffhausen
Tel. 052 622 22 11 · bernhard@private.ch · www.private.ch

Herausgeber und Chefredaktor:
Dr. Norbert Bernhard · bernhard@private.ch

Private wird bei Stämpfli AG in Bern gedruckt –
auf nachhaltig produziertem Papier und ohne Atomstrom.

## PSP Swiss Property AG

PSP Swiss Property ist eine der führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Das Unternehmen besitzt über 160 Büro- und Geschäftshäuser sowie 11 Entwicklungsareale und Einzelprojekte. Die Liegenschaften befinden sich an Top-Lagen in den wichtigsten Schweizer Städten, vorab Zürich, Genf, Basel, Bern und Lausanne.

Der Gesamtwert des Portfolios beläuft sich auf mehr als 7 Mrd. Franken.

Mehr noch als die Grösse zählt für PSP Swiss Property aber die Qualität der Liegenschaften. Aus diesem Grund verfolgt das Unternehmen eine zurückhaltende Akquisitionsstrategie. Dank einer konservativen Finanzierungspolitik und einer daraus resultierenden hohen Eigenkapitalquote von über 50% und einer entsprechend geringen Verschuldung verfügt PSP Swiss Property über eine ausgesprochen solide Bilanz.

Die PSP Swiss Property Aktie ist seit dem Initial Public Offering (IPO) des Unternehmens im März 2000 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (PSPN).

PSP Swiss Property AG
Kolinplatz 2
CH-6300 Zug
Tel. 041 728 04 04
info@psp.info · www.psp.info

# Fidleg/Finig – Swiss Finish von Mifid II?

***Von Franco A. Straub***
*Head Audit Financial Services Deutschschweiz*
*Partner BDO AG*

Am 6. Februar 2019 endete die Vernehmlassungsfrist für die drei Verordnungen zum Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) sowie zum Finanzinstitutsgesetz (Finig). Die Finanzdienstleistungsverordnung (Fidlev), die Finanzinstitutsverordnung (Finiv) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) sollen im Sommer dieses Jahres publiziert werden. Auf den 1. Januar 2020 dürften Fidleg und Finig dann voraussichtlich gemeinsam mit den Vollzugsverordnungen in Kraft treten.

Für Schweizer Finanzinstitute ist es somit nun an der Zeit, die Implementierung der neuen gesetzlichen Anforderungen konkret zu diskutieren. Banken sollten dabei insbesondere den folgenden drei Gebieten genug Bedeutung beimessen.

**Angebot ersetzt Vertrieb**

Mit dem Fidleg wird die bisherige Vertriebsdefinition des Kollektivanlagengesetzes (KAG) durch den Begriff des «Angebots» ersetzt. Der Begriff des Angebots ist dabei enger definiert als der Vertriebsbegriff des KAG. Als Angebot gilt «jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält». Davon unterschieden wird das «öffentliche Angebot», welches sich an ein breites Publikum richtet.

Die noch heute gültige Vertriebsdefinition des Kollektivanlagengesetzes umfasst dagegen jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Artikel 10 Abs. 3 Buchstaben a und b richtet.

Der Begriff der Werbung wird im Fidleg nun separat definiert. Die neue gesetzliche Bestimmung soll insbesondere die Konsistenz zwischen den gesetzlich erforderlichen Dokumenten «Basisinformationsblatt» und «Prospekt» mit der Werbung sicherstellen.

**Kundensegmentierung**

Die Definition der Kundensegmente des Fidleg unterscheidet sich von der bisherigen Definition des KAG dahingehend, dass nicht mehr zwischen «qualifizierten Anlegern» und Retailkunden unterschieden wird. Zukünftig wird zwischen «privaten Kundinnen und Kunden», «professionellen Kunden» sowie «institutionellen Kunden» unterschieden.

Art. 20 Fidleg definiert, dass die Verhaltensregeln für «institutionelle Kunden» keine Anwendung finden. Professionelle Kunden können auf die Anwendung eines Teils der Verhaltensregeln explizit verzichten.

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass den Kunden ein Schutz entsprechend den Kenntnissen und Erfahrungen im Finanzbereich geboten wird. Die Definitionen der Kundensegmentierung sind denjenigen der europäischen Mifid-II-Richtlinie ähnlich, jedoch nicht vollumfänglich identisch. Für Banken, die ihre Kunden bereits nach Mifid II segmentiert haben, ist es lohnenswert, diese entsprechend zu überprüfen.

**Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern und Beratern**

Mit dem Inkrafttreten des Fidleg entfällt die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Standesregeln für die Vermögensverwaltung im Rahmen der Selbstregulierung. Diese werden künftig zentral im Fidleg geregelt. Deren Einhaltung soll bei den «Vermögensverwaltern und Trustees» durch Aufsichtsorganisationen überwacht werden. Die externen Vermögensverwalter müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Fidleg bei der Finma anzeigen, dass sie eine entsprechende Unterstellung anstreben. Sie haben anschliessend drei Jahre Zeit, ein entsprechendes Bewilligungsgesuch einzureichen.

Die Verordnung liefert zwar wertvolle Hinweise, wie das Regulatory Framework ab dem 1. Januar 2020 aussehen dürfte, dennoch sind zu verschiedenen Punkten noch Präzisierungen wünschenswert – beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen zur Delegation von Aufgaben sowie zur Eigeninitiative des Kunden beim Angebot bzw. Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen.

**Keine generelle Verschärfung gegenüber Mifid II**

Weitere Klarheit dürfte die Publikation der definitiven Verordnungstexte bringen. Bereits heute kann aber festgehalten werden, dass die Schweizer Version von Mifid II keine generelle Verschärfung gegenüber dem europäischen Pendant darstellt, sondern insbesondere in der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern und Beratern, aber auch im Bereich der Kundensegmentierung, Freiraum lässt.

***franco.straub@bdo.ch***
***www.bdo.ch***

KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL

## Unabhängigkeit und Kompetenz für Unternehmen, Familien & vermögende Privatpersonen.

KENDRIS ist Ihr führender Schweizer Partner für Family Office-, Trust- und Treuhand-Dienstleistungen, nationale und internationale Steuer- und Rechtsberatung, Buchführung, Outsourcing sowie Art Management.

Aarau | Basel | Genf | Zürich | Larnaca (CY) | Wien (AT) | www.kendris.com

WirmachenDruck.ch
Sie sparen, wir drucken!

*Ihr persönlicher Gutscheincode:*

***Pri1903**** 

***15 CHF***

# ECHTE SPARFÜCHSE DRUCKEN ONLINE!

SWISS ONLINE GARANTIE
VSV ASVAD

INNERHALB DER SCHWEIZ
VERSAND KOSTEN FREI
INNERHALB DER SCHWEIZ

Drucken Sie jetzt bei Ihrer kostengünstigen Schweizer Online-Druckerei und geniessen Sie den vollen Rundum-Service: erstklassige Qualität, eine riesige Produktauswahl und zahlreiche Service-Angebote. Alles online und direkt vor Ort.

***WIRmachenDRUCK.ch** – hier druckt die Schweiz.*

*Mindestbestellwert 50 CHF, gültig bis 30.06.2019

VERTRAUENSWÜRDIGES UNTERNEHMEN
QUALITÄT SERVICE FAIRNESS
kundenversprechen.ch
ZERTIFIZIERTER PARTNER

*+41 (0) 52 - 588 06 20* *info@wir-machen-druck.ch* *www.wir-machen-druck.ch*